

H. Dv. 86/1  
M. Dv. Nr. 595  
L. Dv. 86/1

Bundesarchiv, Berlin-Dahlem

Vorschrift  
für die  
**Verpflegung der Wehrmacht  
bei besonderem Einsatz**

Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift  
(E. W. Verpf. V.)

Vom 15. 5. 1939

Unveränderter Nachdruck

Berlin 1939  
Gedruckt in der Reichsdruckerei

H. Dv. 86/1  
M. Dv. Nr. 595  
L. Dv. 86/1

Nur für den Dienstgebrauch!

**Vorschrift**  
für die  
**Verpflegung der Wehrmacht**  
bei besonderem Einsatz

**Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift**  
(E. W. Verpf. V.)

Bom 15. 5. 1939

Unveränderter Nachdruck

Berlin 1939  
Gedruckt in der Reichsdruckerei

far 3.6.40

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des  
§ 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom  
24. April 1934). Missbrauch wird nach den Be-  
stimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht  
andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

## Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 15. Mai 1939.

Die Verpflegung der Wehrmacht im Falle ihres beson-  
deren Einsatzes wird durch die vorliegende  
»Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift (E.W.Verpfl.V.)  
vom 15. 5. 1939«  
geregelt.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden ge-  
beten, durch Sonderverhältnisse hierzu erforderlich wer-  
dende Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen nicht  
grundständlicher Art für ihren Bereich zu erlassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
gez. Keitel.

## Inhaltsverzeichnis.

Nummer

1—8	Vorbemerkungen .....	7
Erster Abschnitt.		
Portionsgebühr.		
I. Verpflegungsportionsgebühr im allgemeinen.		
9, 10	Anspruch auf freie Verpflegung .....	9
11	Bestandteile der Verpflegungsportionen .....	10
12	Brotportion .....	10
13	Beköstigungsportion .....	10
14	Zuständigkeit der »großen« und der »kleinen« Ver- pflegungsportion .....	10
15	Erhöhung und Herabsetzung der Verpflegungs- portion .....	12
16	Zweite Getränkeportion .....	13
17	Tabakportion .....	13
18	Zusätzliche Abendkost-, Schokolade- und Zucker- warenportion sowie Hochgebirgszulagen .....	14
19	Gästeportionen .....	14
20, 21	Arten der Gewährung der Verpflegung .....	15
22, 23	Magazinverpflegung .....	16
24—26	Quartierverpflegung .....	18
27	Selbstverpflegung .....	19
28	Geldabfindung zur Selbstverpflegung .....	20
29	Ausstattung der für den Einsatz bestimmten Ein- heiten des Heeres und der Luftwaffe mit Ver- pflegungsportionen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes für den Einsatz, während eines Eisenbahn-, Kraftwagen-, Schiff- und Flug- zeugtransports .....	20
30—32	Dauernder Verpflegungsvorrat .....	23

## Nummer

## Seite

**II. Verpflegungsgebühr unter besonderen Verhältnissen.**

33	Dienstreisen und Kommandos .....	25
34	Urlaub .....	25
35	Krankheit, Verwundung .....	25
36	Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht .....	26
37, 38	Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen .....	26
39	Gefangenschaft, Internierung, Vermißtsein .....	26
40	Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst .....	27
41—47	<b>III. Marketenderwaren</b> .....	27
48	<b>IV. Mehr- und Minderempfänge, Verluste</b> .....	29
49	Verpflegung der Gefangenen .....	30

**Zweiter Abschnitt.****Rationsgebühr.****I. Rationsgebühr im allgemeinen.**

50—56	Anspruch .....	31
57	Bestandteile der Rationen .....	32
58—60	Rationssätze .....	32
61—64	Arten der Gewährung .....	34
65—67	Ausstattung der zum Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres mit Rationen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes für den Einsatz, während eines Eisenbahn-, Kraftwagen- und Schiffstransports .....	35
68—70	Dauernder Vorrat an eisernen Rationen .....	37
71	Tränken bei Eisenbahn- und Schiffstransporten .....	37

**II. Rationsgebühr unter besonderen Verhältnissen.**

72	Überplanmäßige Dienstpferde .....	38
73	Fohlenversorgung .....	38
74, 75	<b>III. Mehr- und Minderempfänge, Verluste</b> .....	38

## Nummer

76	Heereshunde .....	40
77	Heeresbrieftauben .....	40

**Dritter Abschnitt.****Verpflegung der Heereshunde und Heeresbrieftauben.****Vierter Abschnitt.****Empfang der Gebühren.****I. Empfang in Natur.**

78, 79	Empfangsberechtigungen .....	41
80—82	Empfang der Verpflegungsmittel .....	41
83	Beschaffenheit der Verpflegungsmittel .....	42

**II. Empfang in Geld.**

84	Zahlungsweise, Zahlstelle .....	43
----	---------------------------------	----

**Fünster Abschnitt.**

85	Wiederbeginn der Standortverpflegung .....	44
----	--	----

**Anlagen.**

Anlage 1	Portionssätze .....	45
Anlage 2	Rationssätze .....	56
Anlage 3	Rationssätze für Ersatzfuttermittel .....	58
Anlage 4	Ankäufe, Menge und Beitreiben .....	59
Anlage 4a	Muster einer Leistungsbescheinigung .....	61
Anlage 4b	Muster einer Beitreibungsbescheinigung .....	64
Anlage 5	Bestimmungen über die Verwaltung der Truppenmarketendereien .....	65

Unlage 6	Futtersäcke für Heereshunde .....	Seite 68
Unlage 7	Empfangsbescheinigung über Magazinverpflegung	70
Unlage 8	Beschaffenheit der Verpflegungsmittel .....	71

### Abkürzungen.

W. L. G. = Wehrleistungsgesetz.

H. V. V. = Heeresveterinärordnung.

Sch. V. V. = Schiffsvorpflegungsordnung.

E. W. G. G. = Einsatzwehrmachtgebührnisgesetz.

## Vorbemerkungen.

### Anwendung der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift.

1. Diese Vorschrift gilt für die Wehrmacht mit Ausnahme der eingeschifften Angehörigen der Kriegsmarine<sup>1)</sup> im Falle eines besonderen Einsatzes.

2. O. K. W. bestimmt Beginn und Ende der Anwendung dieser Vorschrift für die gesamte Wehrmacht oder einzelne Teile oder einzelne Gebiete.

### Begriff »Einheit«.

3. Unter »Einheit« im Sinne dieser Vorschrift sind alle Einheiten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe mit eigener Verpflegungswirtschaft zu verstehen. Hierzu rechnen auch höhere Stäbe.

### Begriffe »Obere Führung« und »Truppenbefehlshaber«.

4. »Obere Führung« im Sinne dieser Vorschrift ist die Kommandostelle des Truppenverbandes (Division, Korps usw.), denen diese Einheit taktisch untersteht. »Truppenbefehlshaber« ist der Dienstvorgesetzte vom Batls.- usw. Führer aufwärts.

### Begriff »Angehörige der Wehrmacht«.

5. Unter »Angehörige der Wehrmacht« sind alle Soldaten und Wehrmachtbeamten zu verstehen. Die in der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter rechnen nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht; Ausnahmen verfügt das Oberkommando der Wehrmacht. (Vgl. aber Nr. 10.)

<sup>1)</sup> Für die Landeinheiten der Kriegsmarine gelten neben dieser Vorschrift Sonderbestimmungen, die den für die Kriegsmarine bestimmten Fertigungen vorgeheftet sind.

### Befugnisse.

6. Selbständige Generalkommandos sowie die diesen gleichgestellten Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe haben die gleichen Befugnisse wie Heeresgruppenkommandos.

### Anrechnung bereits vor dem Einsatz empfangener Verpflegungsgebühren.

7. Bereits vor dem Einsatz nach anderen Säcken empfangene Verpflegungsgebühren werden auf die nach dieser Vorschrift zuständigen Verpflegungsgebühren angerechnet.

### Wiedereinsetzen der Standortverpflegung.

8. Die Überleitung in die Standortverpflegung (H. Dv. 43 und L. Dv. 43) regelt Abschnitt V.

### Erster Abschnitt.

## Verpflegungspörtionsgebühr.

### I. Im allgemeinen.

#### Ansprach auf freie Verpflegung.

9. Alle Angehörigen der Wehrmacht haben bei besonderem Einsatz Anspruch auf freie Verpflegung.

Der Anspruch auf freie Verpflegung beginnt

- mit dem Tage, von dem ab diese Vorschrift nach Vorbem. 2 angewendet wird, für diejenigen Personen, die der Wehrmacht an diesem Tage als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehören,
- für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit dem Tage, an dem sie in die Wehrmacht eingestellt sind oder ihren Dienst tatsächlich angetreten haben.

Der Anspruch auf freie Verpflegung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Angehörige der Wehrmacht aus ihr entlassen wird oder ausscheidet oder an dem die Anwendung dieser Vorschrift aufhört.

10. Angestellte und Arbeiter, die mit Einheiten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe, für die der besondere Einsatz befohlen ist, den Stand- oder Aufstellungsplatz verlassen, erhalten vom Tage ihrer Einstellung bei der Einheit ab ebenfalls freie Verpflegung wie ihre Einheit, sofern sie an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung teilnehmen. Anspruch auf Geldvergütung für nicht erhaltene Verpflegung in Natur entsteht hierdurch nicht.

### Bestandteile der Verpflegungsportionen.

11. Es gibt die »große« und die »kleine« Verpflegungsportion; jede besteht aus

- der Brotportion und
  - der Beköstigungsportion
- nach den Sätzen der Anlage 1, welche als Höchstsätze gelten.

Mittags- und Abendkost des einen und Morgenkost des folgenden Tages bilden zusammen die Tagesportion.

#### Brotportion.

12. Die Brotportion besteht aus:

- Roggenbrot,
- oder Knäckebrot,
- oder Zwieback,
- oder — als Backmaterial  
Mehl und Backsalz.

#### Beköstigungsportion.

13. Die Beköstigungsportion besteht aus:

- Fleisch (Fisch),
- Fett,
- Gemüse und gleichartigen Lebensmitteln,
- Getränken,
- Speisezutaten und
- der Abendkost.

#### Zuständigkeit der »großen« und der »kleinen« Verpflegungsportion.

14. Es erhalten nach den Festsetzungen in der Anlage 1:

- A. den großen Verpflegungssatz (Spalte a der Anlage 1)
- sämtliche Einheiten der eingesetzten Teile des Heeres einschließlich der unterstellten Einheiten

der Kriegsmarine und der Luftwaffe, soweit sie nicht ständig im Heimatgebiet eingesetzt sind;

- die schwimmenden Streitkräfte der Kriegsmarine einschl. Bord- und Trägerfliegerverbände — nach den Grundsätzen der Sch. V. V.
- c) Fliegerabteilungsstäbe;

Fliegende Verbände einschl. Transportverbände, Kurierstaffeln, Flugbereitschaft d. R. d. L. u. Ob. d. L., Wettererkundungsstaffeln und -fetten (See), Fallschirmtruppen; Luftdienstverbände; Sanitätsflugbereitschaften;

Einheiten und Dienste der Fliegerbodenorganisation auf Flugplätzen einschließlich der Fliegerhorstkommandaturen und anderer auf ihnen eingesetzten oder untergebrachten Einheiten und Dienste für die Dauer der Belegung des Flugplatzes mit einem für den Einsatz bestimmten fliegenden Verband (mindestens Staffel);

Nachrichten-Fliegerstaffeln;

alle dem R. d. L. u. Ob. d. L. unterstellten Einheiten der Luftwaffe im Einsatz- oder Operationsgebiet, soweit sie dort nicht standortmäßig untergebracht sind;

- B. den kleinen Verpflegungssatz mit Zulage (Spalte b und c der Anlage 1)
- die Erfas- und Ausbildungseinheiten sowie Schulen der Wehrmacht;

C. den kleinen Verpflegungssatz ohne Zulage (Spalte b der Anlage 1)

alle nicht unter A und B fallenden Stäbe, Einheiten und Dienste der Wehrmacht, soweit sie nach Nr. 20 die Verpflegung in Natur erhalten.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können anordnen, daß der große Verpflegungssatz vorübergehend den unter B und C aufgeführten Einheiten, die unter besonders schwierigen Verhältnissen am Einsatz teilgenommen haben, und den Einheiten der Kriegsmarine auf den Nordseelinseln, soweit sie dort nicht standortmäßig untergebracht sind, bewilligt wird. Die Befugnis zu dieser Anordnung kann durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile auf die Heeresgruppenkommandos und die gleichgestellten Kommandodienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe übertragen werden. Die Dauer der Bewilligung des großen Verpflegungssatzes ist je nach der Anspruchnahme der Truppe zu begrenzen.

#### Erhöhung und Herabsetzung der Beköstigungs- und Brotportion.

15. Die Sähe einzelner Bestandteile der Verpflegungsportion dürfen nach Entscheidung der oberen Führung nur erhöht werden, wenn gleichzeitig andere Teile entsprechend herabgesetzt werden; die Brotportion darf z. B. nur erhöht werden:

- wenn wegen Fleischmangels der Fleischsatz herabgesetzt werden muß,
- auf ärztliche Anordnung in Sonderfällen.

Die Erhöhung der Brotportion darf 50 g, in besonders gelagerten Fällen 250 g nicht überschreiten.

#### Zweite Getränkeportion.

16. Die obere Führung darf auf truppenärztliche Bescheinigung die Ausgabe einer zweiten Getränkeportion (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Limonade, Wein, Süßmost oder Branntwein) nach den Sätzen der Anlage 1 ordnen, sofern außerordentliche Anstrengungen, klimatische Witterungsverhältnisse usw. dies erfordern und soweit die Nachschublage und die Vorräte es gestatten.

#### Tabakportion.

17. Als Tabakportion stehen dem Empfänger der großen Verpflegungsportion nach Nr. 14 in Natur täglich zu:

bis zu: 2 Zigarren und 2 Zigaretten,  
oder 1 Zigarette und 4 Zigaretten,  
oder 6 Zigaretten,  
oder 25 g Rauchtabak,  
oder 12½ g Rauchtabak und 2 Zigaretten,  
oder 12½ g Rauchtabak und 1 Zigarette,  
oder 1 Stück Kautabak (etwa 20 g).

Bei etwa einsetzendem Mangel im Nachschub darf die Tabakportion nach näherer Bestimmung der oberen Führung nur an die Truppen, die unter besonders schwierigen Verhältnissen eingesetzt sind, verausgabt werden.

Die Heeresgruppenkommandos und die diesen entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe sind berechtigt, vor und während besonders großen Anstrengungen die Ausgabe der doppelten Tabakportion anzurufen, wenn es die vorhandenen Bestände gestatten. Die Anordnung ist unter Angabe des dadurch bedingten Mehrbedarfs an Tabakportionen beschleunigt dem Oberbefehlshaber des Heeres (HVA) (Ob. d. M. bzw. Ob. d. L.) zu melden.

Zusätzliche Abendkost-, Schokolade- und Zuckerwarenportion sowie Hochgebirgszulagen.

18. Wenn durch besonders schwierige Verhältnisse das Vorbringen warmer Verpflegung zu den eingesetzten Truppen verhindert oder erheblich verzögert wird und diese dann im wesentlichen auf die kalten Bestandteile der Verpflegungsportion angewiesen sind (Brot, Fett, Abendkost), so kann für sie zusätzlich die Verabreichung einer Zulage zur Abendkost bis zur Höhe des halben Portionssauges sowie von 100 g Schokolade oder Zuckerwaren genehmigt werden.

Diese Zulagen dürfen von den Heeresgruppenkommandos, soweit die Nachschublage und die Vorräte es gestatten, auf die durch die erwähnten Verhältnisse bedingte Zeitdauer bewilligt werden.

Ferner erhalten die Einheiten oder Teile von ihnen, die im Hochgebirge — über 1200 m — eingesetzt sind, als Höhenzulage eine dritte Getränkeportion nach den Sägen der zweiten und zusätzlich eine Schokoladen- oder Zuckerwarenportion in Grenzen obiger Säge oder — soweit vorhanden — ähnliche Stärkungsmittel (getrocknetes Obst, Weinsäurezucker, Keks, Zitronenpulver).

Gästeportion.

19. Die Führer vom Bataillon oder einer gleichstehenden Einheit an aufwärts dürfen zur Verpflegung von dienstlich bei ihnen anwesenden Angehörigen der Wehrmacht — Befehlsempfänger usw. — und anderen Personen, welche keine Gelegenheit haben, sich anderweit zu versorgen, über den eigenen Bedarf hinaus Portionen als Gästeportionen in Grenzen des tatsächlichen Bedürfnisses empfangen, und zwar:

der Führer eines Bataillons usw. bis zu 4 Portionen täglich,  
der Führer eines Regiments bis zu 8 Portionen täglich,  
der Führer einer Brigade bis zu 10 Portionen täglich,  
der Führer einer Division bis zu 15 Portionen täglich,  
der Führer eines Armeekorps bis zu 15 Portionen täglich,  
der Führer einer Armee oder Heeresgruppe bis zu 30 Portionen täglich,  
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Oberbefehlshaber des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe sowie der Chef des Generalstabes je bis zu 30 Portionen täglich.

Arten der Gewährung der Verpflegung.

20. Die Verpflegung wird gewährt:

- den unter Nr. 14 A a und c aufgeführten und außerdem denjenigen Einheiten der Wehrmacht, die in gemeinsamen Truppenunterkünften untergebracht sind, in Natur, und zwar als Magazinverpflegung (Nr. 21) oder als Quartierverpflegung (Nr. 24),
- den Angehörigen aller übrigen Einheiten der Wehrmacht in Geld zur Selbstbeschaffung der Verpflegung (Nr. 27 und 28).

Zu a: Die Verpflegung kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, auch zum Teil in der einen, zum Teil in

der anderen Art gewährt werden. Insbesondere kann bei Quartierverpflegung die Brotportion aus Beständen der Wehrmacht empfangen werden.

21. Die unter Nr. 20 a aufgeführten Einheiten der Wehrmacht — einschl. der ständig im Heimatgebiet eingesehnten Teile — erhalten die Verpflegung auch im Heimatgebiet grundsätzlich im Wege der Magazinverpflegung, soweit nach Nr. 24 nicht Quartierverpflegung zugelassen ist. Für die ersten 14 Tage — vom 1. Tag des Einsatzes ab gerechnet — ist die Verpflegung durch vorbereitende Maßnahmen sichergestellt. Für die spätere Zeit gilt folgende Regelung:

Die Einheiten melden ihre Verpflegungsstärken zum 1., 10. und 20. jedes Monats dem örtlich zuständigen Verpflegungsamt oder in Orten, die nicht Standorte sind, der von der Wehrkreisverwaltung (Mar. Int.) bestimmten Verwaltungsdienststelle an.

Die Heeresverpflegungsämter usw. stellen auf Grund eines vom Standortältesten genehmigten Speisezettels den Verpflegungsbedarf nach den hierfür geltenden Bestimmungen sicher und teilen den Truppenteilen Zeit und Ort des Empfangs (Magazin oder Lieferfirma) und welche Arten und Mengen sie erhalten mit.

An Lieferfirmen ist die Verpflegung von den Truppen aus dem Haushaltstitel zu bezahlen (Nr. 22 b).

### Magazinverpflegung.

22. Unter Magazinverpflegung ist zu verstehen:

- a) Jede Abgabe von Verpflegungsmitteln aus Magazinen der Verwaltung an Einheiten oder einzelne Angehörige der Wehrmacht;
- b) die für Rechnung der Verwaltung bei Erzeugern oder Verteilern unmittelbar empfangenen oder an-

gekauften oder durch Übernahme des Eigentums oder Besitzes auf Grund des W. L. G. sowie die durch Betreiben im nicht verbündeten Ausland aufgebrachten Bestände — siehe hierzu Erläuterung in Anlage 4 —;

- c) die beim Ausrücken aus dem Aufstellungsort aus Vorräten der Truppen mitgeführten Bestände.

23. Die Magazinverpflegung ist in den planmäßigen Feldküchenanlagen (Feldküchen usw.) oder in Standortküchen oder in Küchen, die auf Grund des W. L. G. in Anspruch genommen werden, zuzubereiten. Erforderlichfalls kann die Zubereitung der Kost durch Unternehmer aus den im Wege der Magazinverpflegung gelieferten Lebensmitteln vertraglich sichergestellt oder auf Grund des W. L. G. in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür sind beim Haushaltstitel »Mundverpflegung« zu buchen.

Oberster Grundsatz der für die Verpflegung verantwortlichen Führer der Einheiten muß sein, die Kost so zubereiten zu lassen, daß sie der Geschmacksrichtung der Empfänger entspricht. Ganz besonderer Wert ist auf die Würzung der Speisen zu legen. Oft kann mit kleinsten Mitteln Schmackhaftigkeit erreicht werden, z. B. durch Beigabe geringer Mengen Küchenkräuter, Wurzelwerk usdgl. zu Feldküchengerichten. Etwaige Beschaffungskosten können in Grenzen von 1 Rpf je Tag und Kopf der Verpflegungsstärke beim Haushaltstitel verbucht werden. Unausgesetzte Fürsorge der Führer und insbesondere richtige Auswahl des Küchenpersonals sind Grundbedingung einer guten Verpflegung. Daneben muß jede sich bietende Gelegenheit ausgenutzt werden, die Verpflegung auch in anderer Form — z. B. als Braten usw. — zu verabfolgen.

Eine Reihe von Gerichten ist in dem Feldkochbuch (H. Dv. 86) bei der Geräteausstattung der Feldküche — erläutert.

#### Quartierverpflegung.

24. Im Inland darf Quartierverpflegung nur außerhalb des Aufstellungsortes auf Grund des W. L. G. in Anspruch genommen werden, und zwar nur von Truppenteilen ohne Feldküche, Feldkochherd usw. sowie von Teilen von Einheiten mit Feldküche usw., die an der Feldküchen- usw. Verpflegung nicht teilnehmen können.

Einheiten, die planmäßig oder vorübergehend ohne Feldküche usw. sind, dürfen jedoch auch im Aufstellungsort Quartierverpflegung in Anspruch nehmen, soweit die Zubereitung der Magazinverpflegung durch Unternehmer nicht vertraglich sichergestellt ist oder auf Grund des W. L. G. in Anspruch genommen wird (Nr. 23 erster Absatz).

Die Einquartierten haben sich in der Regel mit der im Haushalt des Quartiergebers üblichen Kost zu begnügen. Im Falle der Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel gelten die für die Zivilbevölkerung festgesetzten Sätze als Maßstab.

Brot empfangen die Einheiten in der Regel aus den Beständen der örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht.

Wird das Quartier erst zur Abendzeit bezogen und ist die Mittagskost noch nicht verabreicht, so sind Mittag- und Abendkost, gegebenenfalls in einer Mahlzeit, zu geben. Für Quartierverpflegung erhalten die Quartiergeber Vergütung in Höhe der in den Verordnungsblättern der Wehrmacht zuletzt bekanntgemachten Beträge für Quartierverpflegung mit oder ohne Brot.

Kann in Ausnahmefällen nur ein Teil der Quartierverpflegung, z. B. die Mittagskost allein oder die Abend- und die Morgenkost allein, verabreicht werden, so werden die jeweils zuletzt bekanntgemachten Teilbeträge vergütet.

25. Im verbündeten Land fordern Einheiten, die nicht aus deutschen Verpflegungseinrichtungen verpflegt werden, Verpflegung bei den zuständigen Behörden der verbündeten Macht an. Für diese Einheiten und einzelne Angehörige usw. der Wehrmacht, die in gleicher Weise verpflegt werden, gelten die Verpflegungsvorschriften der verbündeten Macht oder die besonders geschlossenen Verträge.

26. Im sonstigen Ausland kann Quartierverpflegung gegen Bescheinigung oder Barzahlung ohne weiteres gefordert werden. Wo sie nicht gewährt werden kann, tritt Magazinverpflegung ein.

Wird hier Quartierverpflegung in Anspruch genommen, so können auf Anordnung der oberen Führung andere Anforderungen als die in Nr. 24 aufgeführten gestellt werden.

#### Selbstverpflegung.

27. Im Inland kommt Selbstverpflegung unter Gewährung der Geldabfindung (Nr. 28) nur in Grenzen der Festsetzungen in Nr. 20 in Betracht.

Angehörige von Einheiten der Wehrmacht, denen nach Nr. 20 a die Verpflegung grundsätzlich in Natur gewährt wird, erhalten die Geldabfindung, wenn sie zu einer der unter Nr. 20 b aufgeführten Einheiten oder ohne Zuteilung zu einer anderen Einheit abkommandiert sind oder im Standort einen eigenen Haushalt führen oder aus zwingenden Gründen nach der Entscheidung des

Führers der Einheit nicht an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung teilnehmen können.

Zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erhalten diese Personen im Falle der Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel Bezugskarten zu den Säcken der Verpflegung für die Zivilbevölkerung von den zuständigen Ernährungsämtern.

Bei größeren Dienststellen usw. ist ihnen durch Einführung von Gemeinschaftsfüchsen Gelegenheit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit — notfalls auch der vollen Tageskost — gegen Hingabe der entsprechenden Teile der Bezugskarten und Erstattung der vom Leiter der Dienststelle usw. festzusehenden Selbstkosten zu geben.

Im Ausland ist Selbstverpflegung im allgemeinen ausgeschlossen. Ausnahmen für ganze Einheiten bedürfen der Genehmigung des Armee- oder Heeresgruppenkommandos oder der entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

#### Geldabfindung zur Selbstverpflegung.

28. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung wird einschließlich Brotgeld auf 1,20 RM täglich festgesetzt. Von dem Gesamtbetrag entfallen  $\frac{3}{8}$  auf Mittagskost,  $\frac{2}{8}$  auf Abendkost und  $\frac{1}{8}$  auf Morgenkost.

Ausstattung der für den Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres und der Luftwaffe mit Portionen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes für den Einsatz während eines Eisenbahn-, Kraftwagen-, Schiff- und Flugzeugtransports.

29. Die Einheiten führen mit:

a) Beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes im Fußmarsch (gilt auch für berittene und motorisierte Einheiten):

1. eine Portion auf den Küchenfahrzeugen (in der Feldküche, im Feldkochherd usw.), Brot beim Soldaten,
2. drei Portionen auf dem Verpflegungstroß in möglichst verschiedenartiger Zusammensetzung. Als Fleischportion ist kein Frischfleisch mitzuführen. Als Gemüse kommen getrocknetes Gemüse, getrocknete Kartoffeln, Reis, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate oder Teigwaren in Betracht. Außerdem nehmen die Einheiten einen Vorrat an Gewürzen (insbesondere Essig, getr. Apfelesel und Speisewürzen) für die Dauer eines Monats und an Salz nach dem Fassungsvermögen der Salzbüchsen in der Feldküche — mit.
3. Die Einheiten der Luftwaffe führen den gesamten für sie niedergelegten Fünftagevorrat auf ihren Fahrzeugen mit. Auf Nr. 29 e wird verwiesen.

b) Unmittelbar vor jedem neuen Einsatz: wie zu a, jedoch nur zwei Portionen auf dem Verpflegungstroß.

c) Bei Bahn- oder Kraftwagentransporten: Portionen wie zu a und außerdem kalte Kost einschl. Brot (Zusammensetzung siehe Anlage 1) für jeden Tag zum Verzehr beim Transport, sofern nicht nach den Fahrtlisten usw. warme Kost aus der Feldküche usw. zu verabfolgen ist. In diesem Fall unterbleibt die Ausgabe der kalten Kost.

Ausnahmsweise kann die Verpflegung bei Bahn- und Kraftwagentransporten nach Anordnung der für die Regelung des Transports zuständigen Dienststellen auch in anderer Art verabreicht werden.

d) Beim Transport auf See oder Binnengewässern:

Die Portionen wie zu a und außerdem je eine Portion für jeden Tag der im Fahrplan der Kriegsmarine-Dienststelle (K. M. D.) usw. vorgesehenen Dauer des Schiffstransports können die Feldküchen und der Verpflegungstroß nicht mitgeführt werden oder sind die Einheiten und Einzeltransporte über 30 Mann nicht mit Feldküchen usw. ausgestattet, so ist außer den Portionen für die Dauer des Schiffstransports ein weiterer Verpflegungsvorrat für 2 Tage mitzuführen.

Die Mahlzeiten werden an Bord in der Regel in den mitgeführten Feldküchen usw. zubereitet. Werden Feldküchen usw. nicht mitgeführt oder verbieten die Raumverhältnisse ihre Benutzung, so hat bei Seetransporten die K. M. D., im übrigen die Schiffsleitung ausreichende Kochgelegenheiten bereitstellen zu lassen. Transporte bis zu 30 Mann (einschl.) und Einzelreisende sind, soweit sie nicht von der Schiffsleitung gegen vereinbarte sofortige Bezahlung verpflegt werden können, auf kalte Kost oder Selbstverpflegung anzuweisen. Die Vergütung muß sich bei Seetransporten in Grenzen von  $\frac{3}{4}$  des Seeverpflegungszuschusses<sup>1)</sup> für unverheiratete Marineangehörige halten.

e) Für fliegende Verbände und bei Transporten in Flugzeugen:

Zahl der Portionen werden in jedem Falle von dem Führer der Einheit der Luftwaffe im Rahmen der verfügbaren Bestände und der Belastungsmöglichkeit bestimmt.

<sup>1)</sup> Seeverpflegungszuschuß =  $\frac{1}{2}$  des Dienstreisetagegeldes der Stufe I, mithin  $\frac{1}{2}$  von 4,50 R. M.

f) Einheiten ohne Feldküche usw., Kommandos und einzelne Angehörige usw. der Wehrmacht sind während eines Fußmarsches, Bahn- und Flugzeugtransports auf kalte Kost oder Selbstverpflegung oder gegebenenfalls auf Quartierverpflegung anzuweisen.

Zu a bis f:

Die Portionen sind, soweit sie nicht — gegen Empfangsschein aus Küchenbeständen entnommen werden können, aus Beständen der Wehrmacht im Wege der Magazinverpflegung zu empfangen.

Die auf den V.-Troßen als erste Ausstattung mitgeführten Fleischportionen dürfen erst verzehrt werden, wenn die Frischfleischversorgung versagt oder wenn sie aufgefrischt werden müssen.

#### Dauernder Verpflegungsvorrat.

##### 30. A. Eisernen Portionen.

Neben den Portionen gemäß Nr. 29 führen sämtliche Einheiten des Einsatzheeres und der Luftwaffe (letztere ohne Nachschubeinrichtungen, Wacheinheiten, Ausbildung- und Ersatzeinheiten, Schulen, Schieß- und Übungsplätze) beim Verlassen des Aufstellungsortes einen dauernden Verpflegungsvorrat mit.

Dieser besteht im allgemeinen aus:

a) einer gekürzten, vom Mann mitzuführenden oder in den Packtaschen unterzubringenden eisernen Portion von

250 g Zwieback oder Knäckebrot und  
200 g Fleischkonserven;

b) einer vollen in der Feldküchenprobe (dem Wagen des Feldkochherdes oder der Kochkiste) h. w. bei

Nichtausstattung mit Feldküchen usw. auf sonstigen Fahrzeugen mitzuführenden eisernen Portion  
 von 250 g Zwieback oder Knäckebrot,  
 200 g Fleischkonserven (möglichst Zweiportionen- oder größere Dosen),  
 150 g Wehrmachtssuppenkonserven,  
 20 g Kaffee (gebrannt)  
 je Kopf der Verpflegungsstärke.

#### B. Sonderausstattung.

Einheiten der Pz. Div., I. Div., mot. Div. und Aufklärungsabteilungen führen außer den zu a und genannten eisernen Portionen 3 weitere Portionen als Sonderausstattung in folgender Zusammensetzung mit:

1 Dose Mischkonserven	je Portion.
500 g Knäckebrot	
100 g Schokola	
5 g Zitronenpulver	

Die Ausstattung der Luftlande- und Festungstruppen sowie der Einheiten der Luftwaffe, insbesondere der fliegenden Verbände und Fallschirmtruppen mit Sonderverpflegung, wird besonders geregelt.

31. Die eisernen Portionen und die Sonderausstattung werden aus den Beständen der Verwaltungs- oder sonstigen Dienststellen der Wehrmacht entnommen; Kaffee entnehmen die aus aktiven Truppenteilen unmittelbar hervorgehenden Einheiten jedoch gegen Empfangsschein aus ihren Küchenbeständen oder kaufen ihn an.

32. Die eisernen Portionen und die Sonderausstattung sind dauernd mitzuführen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Die eisernen Portionen dürfen nur beim vollständigen Fehlen anderer Verpflegungsmittel — bei drohendem Verderb auch zum Zwecke der Waffrischung — und nur auf

ausdrücklichen Befehl des Truppenbefehlshabers angegriffen werden. Im Notfalle sind auch selbständige Führer kleinster Abteilungen hierzu berechtigt.

Jeder Verbrauch von eisernen Portionen muß sofort gemeldet und gleichzeitig Erlass beantragt werden.

Die Sonderausstattung dient zum Verzehr beim Einsatz, wenn der sonstige Verpflegungsnachschub nicht durchführbar und wenn Waffrischung notwendig. Verzehre Portionen sind baldmöglichst zu ersetzen.

### II. Verpflegungsgebühr unter besonderen Verhältnissen.

#### Dienstreisen und Kommandos.

33. Die Abfindung einzelner Angehöriger der Wehrmacht, die mit Sonderaufgaben ohne Zuteilung zu anderen Einheiten usw. abkommandiert sind, ist nach Nr. 27 und 28 zu regeln, soweit sie nach dem E. W. G. G. nebst Durchführungsbestimmungen nicht Tagegeld usw. erhalten.

#### Urlaub.

34. Beurlaubte Angehörige der Wehrmacht, die Anspruch auf freie Verpflegung haben, erhalten die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach Nr. 28.

Verpflegungsgebühren stehen bei Urlaub zum Zweck der Beschäftigung in gewerblichen Betrieben usw., für die Vergütung gewährt wird, nicht zu.

#### Krankheit, Verwundung.

35. Erkrankte oder verwundete Angehörige der Wehrmacht, die in Lazaretten, Lazarettzügen usw. Aufnahme finden oder mit freier Verpflegung in Privatpflege untergebracht werden, scheiden für die Dauer dieser Verhältnisse aus der Verpflegung ihrer Einheit aus.

Angehörige der Wehrmacht, die auf Urlaub erkranken, haben Anspruch auf Aufnahme in ein Lazarett der Wehrmacht oder in Ermangelung eines solchen auf Krankenversorgung durch die Ortsgemeinde.

#### Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

36. Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht hört der Anspruch auf Verpflegung mit dem Tage der Entfernung auf und beginnt wieder mit dem Tage der Gestellung oder Wiederergreifung.

#### Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen.

37. Die bei den Gerichten der Wehrmacht in Untersuchung befindlichen Personen verbleiben im Genuss der Verpflegung, selbst wenn sie infolge der Untersuchung einstweilig vom Dienst enthoben oder in Haft genommen sind.

38. Während der Verbüfung von Freiheitsstrafen verbleiben Angehörige der Wehrmacht im Genuss der Verpflegung.

Bei geschärftem Arrest stehen bis zu 1 000 g Brot als Tagesverpflegung zu, daneben am vierten und demnächst an jedem dritten Tag volle Beköstigung.

#### Gefangenschaft, Internierung, Vermischtsein.

39. Für in Gefangenschaft geratene, im neutralen Ausland internierte und vermisste Angehörige der Wehrmacht stehen Verpflegungsgebühren nicht zu. Der Anspruch auf Verpflegung beginnt wieder mit dem Tage, an dem sie sich bei einer Wehrmachtdienststelle oder einem deutschen Konsulat melden.

#### Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst.

40. Als der Wehrmacht Entlassene oder Ausscheidende erhalten die Verpflegung oder die Geldabfindung zur Selbstverpflegung bis zum Tage des voraussichtlichen Eintreffens in ihren Heimataufenthaltsort einschließlich.

#### III. Marketenderwaren.

41. Einheiten können als Marketenderware Genussmittel, Gebrauchsgegenstände usw. aus den Aufstellungsorten mitführen.

42. Zur Beschaffung der Marketenderwaren erhalten die Einheiten einmalige Vorschüsse von je 2 RM auf den Kopf der Sollstärke von ihren Zahlstellen, soweit die Truppen die Mittel nicht aus ihrem Kantinenbetrieb entnehmen können. Die Vorschüsse müssen möglichst bald, spätestens jedoch 4 Wochen nach Aufhebung des Befehls für den besonderen Einsatz der Wehrmacht zurückgestattet werden.

43. Die aus den Aufstellungsorten mitzuführenden Marketenderwaren beschaffen die Einheiten im Handel, soweit sie die Waren nicht aus Beständen der Kameradschafts- und Offizierheime gegen Bezahlung entnehmen können. Vorräte zur Ergänzung gegen Bezahlung werden im Bedarfsfalle durch die Marketendereien der Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht bereit gehalten.

44. Den Marketendereibetrieb führt die Einheit unter eigener Verantwortung ihres Führers. Näheres siehe Anlage 5.

45. Als Marketenderware sind besonders geeignet:  
Bier, Weine, Erfrischungsgetränke, Spirituosen,  
Schokolade;

Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak, Tabakpfeifen, Feuerzeuge, Zündhölzer, Kerzen, elektrische Taschenlampen sowie Batterien und Glühbirnen;

Brennstoffe in fester Form (Hartspiritus);

Briefbogen, Briefumschläge, Postkarten, Zahlfarten, Postanweisungen, Meldefäden, Notizbücher, Tinte, Schreibfedern, Federhalter, Bleistifte, Zeichenmaterialien, Spielfäden;

Messer, Gabeln, Löffel, Taschenmesser, Dosenöffner;

Seife, Kämme, Haarbürsten, Taschenbürsten, Kleiderbürsten, Zahnbürsten, Zahnpasta, Rasiermesser, Rasierklingen, Rasierpinsel, Rasierapparate, Rasierseife, Haarwasser, Insektenpulver, Klosettspapier;

Taschentücher, Handtücher, Strümpfe, Fußlappen, Hosenträger, Stopf- und Nähmaterial, Knöpfe, Brustbeutel, Geldtaschen;

Hirschitalg, Hautsalbe, Stiefelschmiere, Puzleder, Bürsten jeder Art, Puz- und Anstreichmittel, Sattelseife.

46. Lebens- und Genussmittel, die auch Bestandteil der Mundportion sind, dürfen außer Wein und Tabakwaren nicht vorrätig gehalten werden.

47. Marketenderwaren dürfen von den Verwaltungsbehörden und Einheiten — außer im Falle der Nr. 43 — nur im Einsatzgebiet selbst aus dort vorhandenen oder erzeugten Beständen beschafft werden. Ist dies nicht möglich, so sind Marketenderwaren auf dem

Nachschubweg anzufordern. Jede selbständige Beschaffung außerhalb des Einsatzgebiets ist verboten.

Im übrigen siehe Feldverwaltungsvorschrift — Teil Verpflegung — Abschnitt VI und Dienstanweisung für die Ersatzverpflegungsmagazine Nr. 5.

#### IV. Mehr- und Minderempfänge, Verluste.

48. Überhebungen von Beköstigungs- und Brotportionen müssen, falls sie durch Minderempfänge bis zum Ablauf des auf den Empfang oder die Feststellung der Überhebung folgenden Monats nicht ausgeglichen werden können, in Geld mit den in Nr. 28 aufgeführten Sätzen bezahlt werden. Zahlungspflichtig sind die Personen, die die Überhebung verschuldet haben. Falls bei unvorhergesehenem Ausscheiden von Angehörigen der Wehrmacht aus der Verpflegung diese auf einen oder mehrere Tage über die Dauer des Anspruchs hinaus bereits empfangen war, kann mit Genehmigung des Führers der Einheit von der Rückerstattung Abstand genommen werden. Nachempfang von Mundverpflegung für eine bereits verslossene Zeit ist in der Regel nicht zulässig; jedoch kann für den unmittelbar vorangegangenen Tag, wenn an diesem der Empfang ohne Verschulden der Einheit oder der einzelnen Empfänger unterblieben ist, die Verpflegung in Natur — nicht in Geld — gewährt werden.

Sonstige größere Verluste an Verpflegungsmitteln kann jede mit einem Intendanten oder Verwaltungsreferenten ausgestattete Kommandobehörde in Ausgabe genehmigen, wenn niemanden ein Verschulden trifft oder der Schuldige keinen Ersatz leisten kann.

### Verpflegung der Gefangenen.

49. Gefangene erhalten die Verpflegungsportion nach Anlage 1. Werden diese Säze allgemein geändert, so finden die Änderungen auch auf die Verpflegung der Gefangenen Anwendung.

Reichen die vorhandenen oder angeforderten Mengen wegen unvorhergesehenen Bedarfs oder infolge von Nachschub Schwierigkeiten zur gleichmäßigen, den Portionssäzen entsprechenden Verteilung nicht aus, so haben die zuständigen Dienststellen die Portion entsprechend zu kürzen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Rationsgebühr.

##### I. Rationsgebühr im allgemeinen.

###### Anspruch.

50. Für jedes planmäßige Pferd der Wehrmacht wird Futter gewährt.

Die beschafften Pferde und die aus den Remonteaufzetteln abgeholtten Remonten werden von dem Tage der Abnahme durch die Behörden der Wehrmacht oder der Übernahme durch den Transportführer ab verpflegt.

51. Die Anzahl und die Säze der zustehenden Rationen ergeben die Stärkenachweise. Wenn aus Mangel an leichten Zugpferden schwere Pferde oder an Stelle von schweren Zugpferden solche schwersten Schlages in den Planstellen der leichten oder schweren Zugpferde verwendet werden müssen, so stehen für diese Pferde die ihrem von der Pferdebeschaffungskommission festgesetzten Schlage entsprechenden Futtersäze zu.

Über diese Festsetzungen hinaus darf Futter — auch gegen Bezahlung — nur in den Fällen der Nr. 72 abgegeben werden.

52. Die Abgabe von Futter gegen Bezahlung hört spätestens mit dem Ablauf des Monats auf, in dem der Einsatz befohlen wird.

53. Die Führer von bespannten Fahrzeugen, Gespann- oder Tragtier, die länger als 24 Stunden von dem Heimatort des Leistungspflichtigen ferngehalten werden, haben für ihre Tiere von dem auf die Gestellung folgen-

den Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung ohne Kürzung der Vorspannvergütung, und zwar auch für die Rückfahrt oder den Rückmarsch.

54. Für Beginn und Ende des Anspruchs auf die Ration gilt Nr. 9 sinngemäß.

55. Die beim Eintritt des besonderen Einsatzes der Wehrmacht von Einzellempfängern bereits empfangenen Rationen kommen auf die im bisherigen Standort den Einheiten noch zustehenden Rationen und auf das nach Nr. 65 und 68 zu empfangende Futter — nach dem Gewicht der Bestandteile — in Anrechnung.

56. Futterbestände — auch für rationsberechtigte Offizierpferde —, die beim Eintritt des Einsatzes infolge von Vorausempfängen bei Einheiten über den Bedarf hinaus vorhanden sind, müssen, soweit Anrechnung auf den Futterbedarf der Einheiten der Wehrmacht nicht möglich ist, an die örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht zurückgeliefert oder sonst für Rechnung der Verwaltung der Wehrmacht verwertet werden.

#### Bestandteile der Rationen.

57. Das Futter besteht aus Hafer, Heu und Stroh. Fehlt es an diesen Futtermitteln, so können auch Ersatzfuttermittel vergreicht werden. Die Ausgabe von Ersatzfuttermitteln wird durch das Oberkommando der Wehrmacht angeordnet.

#### Rationssätze.

Anlage 2 58. Rationssätze siehe Anlage 2, Säcke für Ersatzfutter siehe Anlage 3.

Anlage 3 Für das Verhältnis von Hafer zu den Ersatzfuttermitteln gelten die Festsetzungen der Anlage 3.

Die Heeresgruppenkommandos und die selbständigen Korpskommandos (die Divisionen nur in dringenden Fällen unter nachträglicher Genehmigung der vorbezeichneten Kommandostellen) dürfen jeweils auf die Dauer von 2 Wochen — für Pferde, die den Futtersatz I erhalten, bei und nach besonders schweren durch den Einsatz bedingten Anstrengungen folgende Zulagen gewähren:

Pferde schwerste Schlages	1 750 g Hafer	2 500 g Heu	} täglich.
Pferde schweren Schlages	250 g Hafer		

59. a) In der Strohgebühr der Ration sind 1 500 g Streustroh enthalten. Diese Menge erhöht sich für die ersten 4 Tage auf täglich 5 000 g, wenn die Stallung nach Bescheinigung der örtlich zuständigen Verwaltungsdienststelle der Wehrmacht ohne Streu überwiesen wird.

Diese Erhöhung steht ferner zu, wenn Stallungen längere Zeit unbewohnt gestanden haben und die Stallmatratze auf veterinärärztliche Anordnung oder nach H. Dv. 56, 3 vor Wiederbelegung entfernt werden muß.

An Stelle von Streustroh kann für die Hälfte der zuständigen Menge Torfstreu geliefert werden. Hierbei entspricht 1 kg Stroh = 2 kg Torfstreu.

b) Dieselbe Menge von täglich 5 000 g Streustroh für die ersten 4 Tage steht zur Ration zu, wenn die Pferde in reichseigenen, von der Verwaltung der Wehrmacht gemieteten oder zur unentgeltlichen Benutzung überlassenen Stallungen oder in Zelten usw. untergebracht werden. In engen Quartieren wird kein Streustroh gewährt.

c) Die in der Ration enthaltene Streustrohgebühr von 1500 g entfällt bei Inanspruchnahme von Naturalquartier auf Grund des W. L. G. da dieses mit der erforderlichen Streulage zu stellen ist.

60. Für nicht empfangenes Heu oder Stroh dürfen die Einheiten Futterrüben, Grünfutter oder Grünpreßfutter für Rechnung der Verwaltung selbst beschaffen. Frisches Grünfutter kann etwa zur Hälfte des Rationsanteils als Heuersatz gegeben werden. Das Grünfuttergewicht soll möglichst das Vier- bis Fünffache des Heugewichts betragen (Anlage 4).

Die Ersatzmittel sind auf deutschem Gebiet mit den ortsüblichen bzw. behördlich festgesetzten Preisen zu bezahlen oder — soweit sie nicht allgemein beschlagnahmt sind — auf Grund des W. L. G. in Anspruch zu nehmen, im nicht verbündeten Ausland beizutreiben (Anlage 4).

Auch Weidegang kann als Ersatz für nicht empfangenes Heu in Frage kommen. Die erforderlichen Weidesflächen sind in der Heimat zum ortsüblichen Preise zu pachten oder auf Grund des W. L. G. in Anspruch zu nehmen; im nicht verbündeten Ausland ist für ihre Nutzung Bezeichnung zu erteilen (Anlage 4).

#### Arten der Gewährung.

61. Das Futter wird gewährt

- a) als Magazinverpflegung,
- b) als Quartierverpflegung.

62. Über den Begriff »Magazinverpflegung« vgl. Nr. 22.

63. Die Vergütung für Futter bei Quartierverpflegung wird vom Oberkommando der Wehrmacht im Einver-

nehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Bis zu dieser Bekanntgabe gelten die zuletzt amtlich festgesetzten Preise.

64. Im verbündeten Land gilt für die Verpflegung der Pferde Nr. 22 Abs. 4 und 25.

Ausstattung der für den Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres mit Rationen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsorts für den Einsatz, während eines Eisenbahn-, Kraftwagen- und Schiffstransports.

65. Die Einheiten führen mit:

a) Beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsorts im Fußmarsch (gilt auch für berittene Einheiten):

1. Eine Ration<sup>1)</sup> auf den Gefechtsfahrzeugen. Für die Reitpferde und Packpferde der Kavallerieeinheiten<sup>2)</sup> wird nur Hafer mitgeführt, und zwar  $\frac{1}{3}$  der Haferration auf den Pferden, der Rest der Ration:

bei den Reiterregimentern auf dem Haferzug der leichten Kavalleriekolonne,  
bei den Divisionsaufklärungsabteilungen  
auf den Fahrzeugen des V.-Trosses.

2. Zwei Rationen<sup>1)</sup> auf dem Verpflegungstroß.  
b) Unmittelbar vor jedem neuen Einsatz:  
wie zu a.

<sup>1)</sup> Heu ist in den Grenzen des restlichen Fassungsvermögens der Fahrzeuge mitzuführen.

<sup>2)</sup> Die Kommandobehörden der Kavallerieeinheiten rechnen nicht zu den Kavallerieeinheiten.

c) Während eines Bahn- oder Kraftwagen-  
transports:

1. wie zu a und außerdem eine Ration ohne  
Stroh im Eisenbahn- oder Kraftwagen für den  
Transport,

Heuzuschüsse für den Eisenbahntransport bei  
einer Fahrtzeit bis zu

8 Stunden = 1 500 g,

über 8 bis 24 " = 3 000 g,

" 24 " 48 " = 6 000 g,

je weitere angefangene

24 Stunden ..... = 3 000 g mehr.

d) Während eines Schiffstransports:

Rationen wie zu a und außerdem Rationen  
(einschl. Rauhfutter und Streustroh) für die ganze  
Dauer des Transports sowie Heuzuschüsse ge-  
mäß c 2. Hafer ist jedoch nur dann zu empfangen,  
wenn der Transport länger als 48 Stunden dauert.  
Als Ersatz für Hafer ist Heu im Verhältnis von  
1 kg Hafer gleich 2 kg Heu zu empfangen.

Inwieweit Ausbildungss. oder Ersatzeinheiten  
beim Verlassen des Standortes auf Marschen, in  
Ortsunterkunft, bei Eisenbahn-, Kraftwagen- und  
Schifftransporten Rationen mitzuführen haben,  
bestimmt in jedem Falle der Führer der Einheit.

66. Die nach Nr. 65 erforderlichen Futtermengen sind  
den Futterbeständen der Einheiten zu entnehmen oder,  
falls sie nicht ausreichen, von den örtlich zuständigen  
Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht zu empfangen.

Verlängert die Eisenbahnfahrt sich unvorhergesehen,  
so sind die gemäß Nr. 65 mitgeführten Rationen zu ver-  
füttern. Ersatz ist von dem Transportführer telegraphisch  
oder fernmündlich bei der örtlich zuständigen Wehrkreis-

verwaltung oder dem zuständigen Intendanten anzufor-  
dern. Diese veranlassen das weitere und vereinbaren mit  
dem Transportoffizier Ort und Zeit der Ausgabe.

67. Stroh ist in den Eisenbahnwagen nicht mitzu-  
nehmen. Der Strohanteil der Ration steht bei Eisenbahn-  
fahrten nur zu, wenn er an dem Tage vor Beginn oder  
nach Beendigung der Fahrt verfüttert werden kann. Im  
leckeren Fall ist der Strohanteil erst nach Verlassen der  
Eisenbahnwagen zu empfangen, sofern Stroh von der  
Verwaltung geliefert werden kann.

#### Dauernder Vorrat an eisernen Rationen:

68. Beim Verlassen des Aufstellungsorts führen die  
Einheiten — außer für die Reit- und Packpferde der  
Kavallerieeinheiten — neben den Rationen nach Nr. 65  
auf den Gefechtsfahrzeugen eine eiserne Ration Hafer zu  
den in Anlage 2 aufgeführten Säcken als dauernden  
Verpflegungsvorrat mit.

69. Der nach Nr. 68 erforderliche Hafer ist, soweit  
möglich, aus vorhandenen laufenden Futterbeständen der  
Einheiten zu entnehmen, andernfalls von den örtlich zu-  
ständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht zu  
empfangen.

70. Für die Auffrischung und den Verbrauch der  
eisernen Rationen gelten dieselben Grundsätze wie für die  
eisernen Portionen (siehe Nr. 32).

#### Tränken bei Eisenbahn- und Schifftransporten:

71. Für das Tränken bei Eisenbahntransporten gelten  
die Bestimmungen der Wehrmacht Eisenbahnordnung. Bei  
Schifftransporten wird Wasser von der Schiffsleitung ge-  
liefert.

## II. Rationsgebühr unter besonderen Verhältnissen.

### Überplanmäßige Dienstpferde.

72. Für überplanmäßige Dienstpferde darf Futter unentgegnet nur mit Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile gewährt werden, die gleichzeitig auch Sauer und Umfang bestimmen.

Zur Ausmusterung zurückgestellte Dienstpferde, die nach den Bestimmungen der Seuchenvorschrift abgesondert sind oder unter Beobachtung stehen und infolgedessen vom Verkaufe ausgeschlossen werden, sind vom Tage der allgemeinen Ausmusterung ab so lange überplanmäßig zu füttern, bis sie verkauft oder getötet werden. (H. V. V. Anhang II § 9 Ziffer 2; siehe dort unter § 2 auch wegen der zu erstattenden Anzeige.)

### Fohlenversorgung.

73. Für jedes bei einer Einheit geborene Fohlen ist der Fohlenstute ein Haferzuschuß von 500 g täglich für die Zeit von der Geburt bis zum Absetzen zu geben. Das Fohlen darf nicht vor Ablauf von 12 Wochen abgesetzt werden.

## III. Mehr- und Minderempfänge, Verluste.

74. Können Überhebungen von Futter nicht durch Minderempfang bis zum Ablauf des auf den Empfang oder die Feststellung der Überhebung folgenden Monats ausgeglichen werden, so müssen sie mit den in den Verordnungsblättern bekanntgemachten Preisen bezahlt werden.

Erstattungspflichtig sind die Personen, die die Überhebung verschuldet haben.

Nachempfang von Futter ist nur für den vorhergehenden Tag zulässig, wenn der Empfang ohne Verschulden unterblieben ist.

75. Bezuglich Überhebungen und Verluste gilt die Nr. 48.

### Dritter Abschnitt.

## Verpflegung der Heereshunde und Heeresbrieftauben.

### a. Heereshunde.

76. Für Heereshunde gibt es große und kleine Futtersätze. Der große Futtersatz beträgt sechs Fünftel des kleinen Futtersatzes. Er steht zu bei mindestens sechsstündigem Dienst, für die Hunde der Heereshundeanstalt außerdem in anstrengender Lehrzeit nach Anordnung des Ob. d. H., Inspektion der Nachrichtentruppen.

Sonst steht nur der kleine Futtersatz zu. Futtersätze siehe Anlage 6.

Die Vergütung für den kleinen Futtersatz beträgt 0,35 RM, für den großen 0,42 RM, für Schutzhunde 0,67 RM. Im übrigen siehe H. Dv. 421/8 b — Heeres-

### b. Heeresbrieftauben.

77. Der Futtersatz für Heeresbrieftauben beträgt durchschnittlich 40 g je Tag und Taube. Er besteht aus dem Hauptfutter ( $\frac{2}{3}$  des Gesamtutters) — Widen und Bohnen — und dem Beifutter ( $\frac{1}{3}$  des Gesamtutters) — Gerste, Weizen, Reis und Mais, auch Lein-, Hanf-, Rübsen- und Rapssamen —. Die Futterarten sind getrennt zu lagern. Über die Anforderungen an die einzelnen Futterarten siehe Anlage 8. Das Futter wird durch die Verpflegungsämter nach Anweisung der Intendanten bzw. durch die Ersatzverpflegungsmagazine oder die örtlich zuständigen Dienststellen der Wehrmacht nach Anweisung der Wehrkreisverwaltungen beschafft.

Im übrigen siehe H. Dv. 421/8 a.

Anlage 6

Anlage 8

### Vierter Abschnitt.

## Empfang der Gebührenisse.

### 1. Empfang in Natur.

#### Bescheinigung.

78. Über jeden Empfang von Verpflegungsmitteln aus Beständen der Wehrmacht oder von Quartiergebern oder Gemeinden wird Bescheinigung nach den Anlagen 4 a und 7 erteilt.

Bescheinigungen über Betreibungen in Feindesland siehe Anlage 4 b.

#### Aussteller der Bescheinigung.

79. Die Bescheinigungen werden von dem Führer der Einheit, dem Führer selbständiger Abteilungen oder einzelnen Empfängern ausgestellt.

Der Führer einer Einheit darf auch den mit dem Lebensmittelempfang Beauftragten zur Bescheinigung des Empfangs bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht gilt den Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht gegenüber als Ausweis.

#### Empfang der Verpflegungsmittel.

80. Die Verpflegungsmittel sollen von den Einheiten, soweit es nicht aus dienstlichen Gründen unmöglich ist, durch einen Offizier (Verpflegungsoffizier), Zahlmeister oder auch Verpflegungsunteroffizier empfangen werden.

81. Wann, wo und für welche Zeitabschnitte der Empfang von Verpflegungsmitteln stattfinden soll, wird für

Anlage 4 a  
und 7

Anlage 4 b

das Operationsgebiet in der Regel durch die besonderen Anordnungen zum Operationsbefehl bestimmt.

82. In den Aufstellungsorten und sonst im Heimatgebiet werden durch die Kommandanturen oder Standortältesten für die Verpflegungsempfänge, soweit nötig, bestimmte Tage und Stunden in der Woche festgesetzt. Zugehörige Angehörige der Wehrmacht erhalten die Verpflegungsmittel bei derjenigen Einheit, welcher sie zugeordnet sind.

Einzelne Angehörige der Wehrmacht, die durch irgend welche Umstände von ihrer Einheit abgekommen sind, wenden sich wegen Verpflegung an die nächste erreichbare Wehrmachteinheit, Behörde, Kommandantur usw. Ausnahmsweise können sie ihre Gebühren unmittelbar bei den örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht empfangen.

#### Beschaffenheit der Verpflegungsmittel.

*Anlage 8*

83. Die Verpflegungs- und Futtermittel sollen im allgemeinen von der in Anlage 8 angegebenen Beschaffenheit sein. Diese Angaben können aber außerhalb des Heimatgebiets nur als Anhalt dienen. Unter allen Umständen ist darauf zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Verpflegungs- und Futtermittel nicht ausgetragen werden. Der zum Empfang kommandierte Offizier usw. muß sich vor dem Empfang von der Beschaffenheit der Verpflegungsmittel überzeugen. Nach dem Empfang sind Begehrstellungen nur insoweit zulässig, als Mängel vor dem Empfang nicht ohne weiteres festzustellen waren, z. B. beim Inhalt ganzer Gebinde — Fässer, Kisten usw. —.

#### II. Empfang in Geld.

84. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Nr. 28) wird im voraus, bei dauernder Gewährung wie der Wehrsold am 1., 11. und 21. jeden Monats ausgezahlt.

Die Geldabfindung zahlt die Stelle, die den Wehrsold zahlt.

Bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus der Verpflegung in einzelnen Ausnahmefällen entstehende uneinziehbare Verluste können angefordert werden

### Fünfter Abschnitt.

#### Wiederbeginn der Standortverpflegung.

85. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Anwendung dieser Vorschrift (vgl. Nr. 2) beginnt wieder die Verpflegung nach den Grundsätzen der H. Dv. 43 (L.Dv. 43).

Das Nähere regeln die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Anlage 1  
zu Nr. 14.

#### Portionsätze.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Sulagen für Ersatz-einheiten	Kalte Kost			
	große	kleine					
<b>I. Brotportion</b>							
Brot (in Laiben) .....	750	650	100	750			
oder Knäckebrot .....	500	375	125	500			
oder Zwieback .....	500		.	.			
oder Mehl } als Backmaterial	540	470	.	.			
Salz }	6	5	.	.			
<b>II. Beköstigungsportion</b>							
<b>a. Fleisch<sup>1)</sup></b>							
Frisches oder gesalzenes oder gefrorenes Fleisch von Schlacht-tieren .....	250	150	30	.			

<sup>1)</sup> Für besondere Zwecke werden noch »Mischkonserven in Dosen« ausgegeben; in diesem Falle entspricht der Inhalt einer  $\frac{1}{1}$ -Normal-dose (Kilodose) einer Fleisch- und Gemüseportion einschl. der erforderlichen Gewürze.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Zulagen für Erholungseinheiten	Kalte Kost
	große	kleine		
oder Dauerfleisch — geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch .....	200	120	.	.
oder Speck .....	200	120	.	300
oder Fleisch- oder Dauerwurst ..	200	120	.	300
oder Fleischkonserven*) .....	200	130 <sup>2)</sup>	.	400
oder Leber- oder Blutwurstkonserven*) .....	200	130 <sup>3)</sup>	.	400
oder Kraftfleisch*) .....	200	130 <sup>3)</sup>	.	400

<sup>2)</sup> Werden Fleischkonserven in Dosen zu 400 g im Kochgeschirr zubereitet, so ist auf 8 Mann 1 Dose zu berechnen; werden Fleischkonserven in Dosen zu 400 g in Truppen- oder Feldküchen zubereitet, so sind die für die volle Zahl der Teilnehmer nach dem Satz zu 180 g zustehenden Mengen auf volle Dosen aufzurunden.

<sup>3)</sup> Werden Wurstkonserven oder Kraftfleisch in Dosen zu 400 g an die Verpflegungsteilnehmer ausgegeben, so darf auf 3 Mann 1 Dose berechnet werden.

Zu <sup>2)</sup> und <sup>3)</sup>. Dosen zu 850 g Inhalt ( $\frac{1}{1}$ -Normaldose) ergeben  $6\frac{1}{2}$  Verpflegungsportionen zu 180 g oder  $4\frac{1}{4}$  Portionen zu 200 g. Bei der Ausgabe als kalte Kost ist die Dose zu 850 g als 2 Portionen zu rechnen.

Kraftfleisch in Dosen zu 900 g rechnen als 7 Portionen zu 180 g oder  $4\frac{1}{2}$  Portionen zu 200 g oder 2 Portionen zu 400 g.

\*) Die mit einem \* bezeichneten Lebensmittel kommen — abgesehen von Ausnahmefällen — nur für den Nachschub zur Versorgung der im Operationsgebiet eingesetzten Einheiten in Betracht.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Kalte Kost		
	große	kleine			
<b>Fische</b>					
Salzheringe mit Kopf .....			250		
oder Salzheringe ohne Kopf .....			200		
oder Fischkonserven in Marinade .....			250		
oder frische Flussfische .....			600		
oder frische Strömlinge .....			600		
oder frische Flundern .....			600		
oder frische große Seefische mit Kopf .....			500		
oder frische große Seefische ohne Kopf .....			400		
oder Salzfische .....			300		
oder Klippfische .....			200		
oder Räucherfische (aus Salz- und Klippfischen hergestellt) .....			200		
oder geräucherte Strömlinge .....			300		
oder geräucherte Flundern .....			500		
oder frisches Fischfilet .....			200		
<b>b. Fett</b>					
Besonderer Fettsaß Brotaufstrich —					
Butter .....					
oder Schmalz .....					
oder * Schmalzkonserven .....					
oder Speisefett .....					
oder Margarine .....					
oder Pflanzenfett .....					
	50	30	100		

<sup>4)</sup> Das bei den Schlächtereizügen anfallende Kindernierenfett ist bei der Herstellung von Speisefett zu verwenden; das bei der Selbstschlachtung durch die Truppenteile anfallende Kindernierenfett verbleibt den Truppenteilen.

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	a	b	d
<b>Noch: b. Fett<sup>4)</sup></b>			
Solange und soweit bei ungünstigen Verpflegungslagen oder bei Nachschub Schwierigkeiten die unter b) genannten Fettarten teilweise oder ganz fehlen, dürfen als Ersatz zum Brotaufstrich oder zum Brotbelag verabreicht werden:			
Butter oder Schmalz oder Schmalzkonserven oder Speisefett oder Margarine oder Pflanzenfett .....	40	20	
und Marmelade .....	40	80	
oder Butter usw. wie vor .....	30	15	
und Marmelade .....	80	100	
oder Butter usw. wie vor .....	25	10	
und Marmelade .....	100	120	
oder Butter usw. wie vor .....	20	10	
und daneben:			
Marmelade .....	120		
oder Kunsthonig .....	120		
oder Naturhonig .....	75		
oder gekochte Mettwurst oder Blut- oder Leberwurstkonserven .....	120		
oder Frischwurst im Darm .....	120		
oder Käse .....	120		
oder Salzhering mit Kopf .....	150		
oder Dattlerwurst im Darm .....	75		

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	a	b	d
<b>Noch: b. Fett<sup>4)</sup></b>			
oder Salzhering ohne Kopf .....			120
oder geräucherte Strömlinge .....			150
oder geräucherte Flundern .....			150
oder — ohne Butter usw. —:			
Marmelade .....	200	150	
oder Kunsthonig .....	200	150	
oder Naturhonig .....	125	100	
oder gekochte Mettwurst oder Blut- oder Leberwurstkonserven .....	200	150	
oder Frischwurst im Darm .....	200	150	
<b>c. Gemüse<sup>5) 6)</sup></b>			
Erbse, Bohnen oder Linsen .....			180
oder Mehl .....			200
oder Graupen .....			100
oder Reis .....			100
oder Grieß .....			100
oder Grüne (Hafer-, Buchweizen- oder Gerstengrüne) .....			100

<sup>5)</sup> Frische Gemüse, Salz- und Essiggurken, Frischgurken in Dosen und Sässern, Sauerkohl, Salzgemüse, Gemüsefertiggerichte und getrocknetes Gemüse sind in der Regel nicht für sich allein zu den vollen Säzen zu verabreichen, sondern etwa zur Hälfte mit einem halben Saß anderem Gemüse.

<sup>6)</sup> s. Anmerkung <sup>1)</sup> zu »a. Fleisch«.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Kalte Kost g
	große	kleine	
	a	b	d
<b>Noch: e. Gemüse<sup>5)</sup> <sup>6)</sup></b>			
oder Flocken (Hafer-, Gersten- oder Roggenflocken) .....	100		
oder * getrocknetes Gemüse .....	60		
oder * getrocknete Pilze .....	60		
oder * Wehrmacht-Suppenkonserven .....	150		
oder * Gemüsefertiggericht .....	100		
oder * Gemüsekonserven in Dosen <sup>7)</sup> .....	$\frac{1}{2}$ Normaldose		

<sup>7)</sup> Gesetzlich zugelassen sind neben der  $\frac{1}{2}$ -Normaldose:  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ -Normaldosen, bei Gurken  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ -Normaldosen sowie 5-Liter-Dosen und 10-Liter-Dosen. Unter  $\frac{1}{2}$ -Normaldose ist eine Dose zu verstehen, die, in nichtgeschlossenem Zustand gemessen, einen Rauminhalt hat  
bei Gemüsedauerwaren von 900 ccm,  
bei Obstdauerwaren von 850 ccm.

Die Dosen müssen als Normaldosen entsprechend den zugelassenen Größen bezeichnet werden. Sie müssen handelsüblich gefüllt und dürfen nicht mehr Flüssigkeit enthalten, als technisch unvermeidbar ist.

Zweckmäßig erfolgt der Ankauf nach Muster. Bei Zweifel über die handelsübliche Füllung ist die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, Berlin NW 40, Schleissensee 21, zu hören.

Die Gemüsekonserven in Dosen dürfen mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohen Preise nur bis zu  $\frac{1}{2}$  der  $\frac{1}{2}$ -Normaldose mit  $\frac{1}{2}$  Sach anderem Gemüse

z.B. 1 000 g frischen Kartoffeln,  
oder 100 g getrockneten Kartoffeln  
oder 120 g Hülsenfrüchten  
oder 40 g getrocknetem Gemüse usw.  
verabreicht werden.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Kalte Kost g
	große	kleine	
	a	b	d
<b>Noch: c. Gemüse<sup>5)</sup> <sup>6)</sup></b>			
oder Frischkartoffeln .....			1 500
oder * getrocknete Kartoffeln .....			150
oder die halben Gemüsesäze mit Kartoffeln .....			750
oder * getrocknete Kartoffeln .....			75
oder $\frac{2}{3}$ der Gemüsesäze mit Kartoffeln ...			500
oder * getrocknete Kartoffeln .....			50
oder Teigwaren aus Weizen- oder Roggen- mehl .....			180
oder Backobst .....			150
oder Speiserüben (Mohrrüben, Karotten, Kohlrüben, Kohlrabi, weiße Rüben) .....			1 200
oder grüne Bohnen .....			1 200
oder frische Gurken .....			1 200
oder Salz-, Essiggurken .....			1 200
oder Frischgurken in Dosen und Fässern ...			1 200
oder Kohl (Wirsing-, Weiß-, Grün- oder Rotkohl) .....			1 200
oder Sauerkohl in Fässern oder in * Dosen			450
oder Sauerkohl getrocknet .....			50
oder gesalzene Schnittbohnen in Fässern ...			400
oder gesalzener Spinat in Fässern .....			400
oder Rotkohl in Salz .....			400
oder Wirsingkohl in Salz .....			400
oder Karotten in Salz .....			400

Lebensmittel	Ber- pflegungs- portion		Kalte Kost g
	große a	kleine b	
<b>d. Getränke</b>			
Kaffee, roh .....	25 <sup>10)</sup>	25 <sup>10)</sup>	
oder Kaffee, geröstet .....	20 <sup>10)</sup>	20 <sup>10)</sup>	
oder Getreidekaffee .....	30 <sup>10)</sup>	30 <sup>10)</sup>	
oder Kaffee, geröstet <sup>8)</sup> .....	10 <sup>10)</sup>	10 <sup>10)</sup>	
und Getreidekaffee <sup>8)</sup> .....	15 <sup>10)</sup>	15 <sup>10)</sup>	
oder Tee <sup>9)</sup> .....	3 <sup>10)</sup>	3 <sup>10)</sup>	
Neben der Kaffee- oder Teeportion Alkohol <sup>10)</sup>	0,05 l	—	
Als zweite Getränkeportion (Nr. 16) kommen in Betracht:			
Kaffee oder Tee wie oben			
Seltzwasser, Limonade .....	0,5 l	—	
Wein, Weinmost .....	3/8 l	—	
Branntwein .....	0,05 l	—	

<sup>8)</sup> Es können auch verausgabt werden:

10 g gebrannter Kaffee und 10 g Getreidekaffee und  
5 g Kaffeezusatz,  
oder 5 g gebrannter Kaffee und 20 g Getreidekaffee,  
oder 15 g Getreidekaffee und 15 g Kaffeezusatz,  
oder 20 g Getreidekaffee und 10 g Kaffeezusatz.

An Stelle der halben Kaffeeportion dürfen auf Anordnung des  
Führers der Einheit 15 g Kakao empfangen werden, wenn es der  
Truppenarzt aus gesundheitlichen Gründen für notwendig hält.  
Milch steht nur zu für liegendes Personal.

<sup>9)</sup> Zucker für Tee ist in dem nach Maßstäbe 8 aufstehenden  
Zuckerzusatz mitenthalten.

<sup>10)</sup> Sähe je zur Hälfte für die Abend- und Morgenkost.

Lebensmittel	Ber- pflegungs- portion		Kalte Kost g
	große a	kleine b	
<b>e. Speisezutaten</b>			
Salz .....	—	—	15
Zucker .....	—	—	80 <sup>11)</sup>
<b>Sonstige Speisezutaten</b>			
Petersilie, frisch .....	—	—	bis zu 10
oder Petersilie getr. oder gemahlen .....	—	—	bis zu 2,5
oder Sellerie, frisch .....	—	—	bis zu 15
oder Sellerie, getr. oder gemahlen ..	—	—	bis zu 2,5
oder Porree (Lauch), frisch .....	—	—	bis zu 15
oder Porree, getr. .....	—	—	bis zu 2,5
oder Schnittlauch .....	—	—	bis zu 15
oder Zwiebeln, frisch .....	—	—	bis zu 10
oder Zwiebeln, getr. .....	—	—	bis zu 2,5
oder Bohnenkraut, frisch .....	—	—	bis zu 15
oder Bohnenkraut, getr. .....	—	—	bis zu 0,25
oder Thymian, frisch .....	—	—	bis zu 10
oder Thymian, getr. .....	—	—	bis zu 0,2
oder Dill, frisch .....	—	—	bis zu 10
oder Dill, getr. .....	—	—	bis zu 2,5
oder Suppenkräuter, frisch .....	—	—	bis zu 30
oder Suppenkräuter, getr. .....	—	—	bis zu 3
oder Wacholderbeeren .....	—	—	bis zu 1
oder Senfkörner .....	—	—	bis zu 2,5
oder Tomatenmark, als Gewürz ..	—	—	bis zu 10
oder Tomatenmark, als Geschmacks- träger .....	—	—	bis zu 50

<sup>11)</sup> Nur soweit die vorhandenen Vorräte hierzu ausreichen.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Kalte Kost g
	große g	kleine g	
a	b	d	
<b>f. Abendkost</b>			
oder Gewürz, Essig oder Salzgurken ( $\frac{1}{2}$ bis 1 Gurke) .....	etwa 50		
oder Edelsoja .....	$3 \times 10$ { je Kopf u. Woche		
oder Pfeffer .....	0,1		
oder Paprika .....	0,1		
oder Kümmel .....	0,5		
oder Nelkenblüte .....	0,05		
oder Lorbeerblätter .....	0,05		
oder Majoran, getrocknet .....	0,2		
oder Essig .....	0,01 l		
oder Speiseöl .....	0,01 l		
oder Zimt (gemahlen) .....	0,5		
oder Senf (Mostrich) .....	2,5 <sup>12)</sup>		
oder Piment .....	0,6		
oder Speisewürze, flüssig, gekörnt oder in Würfeln .....	1—4		
oder Hefeextrakt flüssig .....	3		
oder gekörnt .....	3		
oder Suppenwürfel .....	2		
oder getr. Püsse .....	0,5		
oder Paprikapulpe .....	10		

<sup>12)</sup> Zum Bereiten von Senfunkensäsen bis 25 g für den Saß verabreicht werden.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Kalte Kost g
	große g	kleine g	
a	b	d	
<b>f. Abendkost</b>			
oder Fleischkonserven oder Kraftfleisch <sup>13)</sup> .....	130		130
oder * Wurstkonserven <sup>13)</sup> .....	130		130
oder frische Wurst .....	150		150
oder Dauerwurst .....	120		120
oder geräucherter Speck .....	100		100
oder Hartkäse .....	100		100
oder Weichkäse oder Sauermilchkäse .....	150		150
oder * Schmelzkäse in Dosen .....	125		125
oder Hering oder geräucherter Fisch <sup>14)</sup> .....	150		150
oder * Fischkonserven in Öl .....	150		150
oder * Sardinen (1 Dose) .....	100		100
oder * Fischvollkonserven aus Magersisch mit Tunke .....	200		200
oder $\frac{1}{2}$ Gemüsesatz unter c mit $\frac{1}{2}$ Fleischsatz unter a. oder 40 g Jeft.			

<sup>13)</sup> Bemerkungen <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> gelten hier sinngemäß. Werden Fleischkonserven in Dosen zu 400 g als kalte Abendkost verabreicht, so ist ebenfalls auf je 8 Mann 1 Dose zu rechnen.

<sup>14)</sup> Heringe und Räucherfische können, wenn Vorräte zur stückweisen Abgabe fehlen, nach dem Durchschnittsgewichtssatz von 150 g einschließlich Gräten usw. verabreicht werden.

**Anlage 2**  
zu Nr. 58.

**B. Rationsätze.**

	Satz I <sup>1)</sup> Zugpferde schweren u. schwersten Schlages (kalt- oder warmblütig) (s. S. u. f. 2) Pferde)	Satz II Reitpferde leichte Zugpferde, schwere Tragtiere <sup>2)</sup> Pferde u. S. L.)	Satz III Kleinpferde, leichte Tragtiere <sup>2)</sup>
	g	g	g
Haser .....	6 250	5 000	3 000
Heu .....	5 500	4 500	4 000
Stroh .....	5 000	4 000	3 500
Gesamtgewicht	16 750	13 500	10 500

Für Pferde in Pferdelazaretten, Veterinärkompanien, Pferdesammelplätzen, Krankenställen und Begänsungsstellen darf zu der zustehenden Ration ein Strohzuschuß von 1 000 g bis 2 000 g für den Tag gewährt werden. Zeitdauer und Menge wird im Einzelfalle durch den behandelnden Veterinäroffizier bestimmt.

**Rationen für Zugpferde.**

	Haser kg	Heu kg	Stroh kg
für leichte Tiere im Gewicht bis zu 300 kg .....	1,250	6,000	3,000
für mittlere Tiere im Gewicht über 300 bis 500 kg .....	1,500	10,000	4,500
für schwerere Tiere im Gewicht über 500 bis zu 750 kg .....	2,250	15,000	6,000
für schwere Tiere im Gewicht über 750 kg .....	3,000	20,000	9,000

<sup>1)</sup> Satz I steht auch zu für bis zu 180 Reitpferden der Schulabteilung der Kavallerieschule und für die Pferde der Artillerieschule.

<sup>2)</sup> Für Tragtiere darf 1 kg Haser durch 2 kg Heu ersetzt werden.

Das Gewicht der Tiere ist möglichst durch einen Veterinäroffizier oder sonstigen Sachverständigen schätzungsweise zu ermitteln und in den Futterbescheinigungen anzugeben. Erhalten die Tiere daneben andere Futtermittel, wie Grünsutter, Kleie, Rüben usw., so ist die Ration gemäß Anlage 3 entsprechend zu kürzen.

Der Haser ist in gequetschtem Zustand zu verabfolgen.

**Anlage 3**  
zu Nr. 58.

**Ersatzfuttermittel.**

	Menge kg	Benennung	Es darf gegeben werden
Für 1 kg Häfer sind zu verab- folgen	1½	Bohnen, Erbsen und Peluschen	bis zur Hälfte der Ration
	1	Wicken	bis 1000 g
	1	Lupinen, entbittert	bis 1000 g
	1	Ölkuchen	bis 1500 g
	1	Mais	bis zur Hälfte der Ration, im Not- fall die ganze Ration
	1	Hirse	bis zur Hälfte der Ration
	1	Gerste	
	1	Futterzucker	
	3	Schnitzelkutter	
	4	Kartoffelerzeugnisse	
	3	Strohkraftfutter	
	1	Brot oder Feld- zwieback	

**A n m e r k u n g:** Zur Gewöhnung der Pferde an die Ersatz-  
futtermittel darf die an Stelle des Häfers tretende Menge — in  
der Regel bis zu  $\frac{1}{2}$  der Ration — nicht sofort in voller Höhe  
gegeben werden.

**Anlage 4**  
zu Nr. 22 b.

**Ankäufe, Wegnahme und Beitreiben.**

Ankäufe tätigt in der Regel nur die Verwaltung. Ob und  
in welchem Umfange die Einheiten in dem von ihnen be-  
legten Bezirke die Ankäufe durch die Verpflegungsoffiziere oder  
Zahlmeister ausführen lassen dürfen, bestimmt die obere Füh-  
rung. Diese setzt dabei auch die Ankaufsbezirke und gegebenen-  
falls die Preisgrenzen sowie die Zahlungsweise fest.

Zwangsauflagen für Bezahlung von Ankäufen im nicht ver-  
bündeten Ausland dürfen lediglich von den Heeresgruppen-  
kommandos nach den Weisungen des Generalquartiermeisters  
angeordnet werden.

Übernahme des Eigentums oder Besitzes (Wegnahme) ist im  
eigenen Lande nur nach den Bestimmungen des W. L. G. und  
nur soweit zulässig, als das Bedürfnis auf andere Weise  
nicht befriedigt werden kann.

Im verbündeten Lande sind die besonders geschlossenen Ver-  
träge maßgebend.

Im übrigen Ausland sind die Truppenbedürfnisse in der  
Regel durch Beitreiben zu beschaffen. Es wird sowohl von  
der Truppe im nächsten Bereich für ihren augenblicklichen Be-  
darf als auch von der Verwaltung im weiteren Umfange vor-  
genommen. Das Beitreiben genehmigt in der Regel die obere  
Führung, nur im Notfalle kann es auch ein Truppenbefehls-  
haber anordnen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ge-  
nehmigung nachträglich erteilt werden. In diesem Fall sind der  
oberen Führung Ort und Zeit des Beitreibens, Art und  
Menge der beigetriebenen Verpflegung und die Art der Be-  
zahlung schriftlich zu melden.

Beitreiben der Truppe ist grundsätzlich von Offizieren, nur  
ausnahmsweise von Unterführern (Spähtrupps usw.) zu leiten.

Die Mitwirkung der Ortsbehörden oder angesehener Einwohner ist anzustreben.

Art und Menge der beizutreibenden Verpflegung sowie das Gebiet, in dem das Betreiben durchzuführen ist, sind in jedem Falle schriftlich festzulegen.

Betreiben durch die Verwaltung unter weitem und einheitlicher Ausnutzung des Einsatzgebietes dient der Ansammlung von Vorräten.

Für Leistungsberechtigungen auf Grund des W. L. G. und für Betriebsberechtigungen gelten die Muster in den Anlagen 4 a und 4 b.

Anlage 4 a  
Anlage 4 b

**Anlage 4 a**  
zu Nr. 22 u. 78

**Leistungsberechtigung**  
auf Grund des Wehrleistungsgesetzes.

**Nur im Inland auszustellen.**

1. Stelle, für die die Leistung erfolgt ist: ..... RM Rpf
2. Name und Wohnort desjenigen, der geleistet hat: ..... RM Rpf
3. Genaue Bezeichnung der Leistung: ..... RM Rpf
4. Höhe der frei vereinbarten Vergütung oder ..... (in Worten) ..... RM Rpf
5. Höhe der festgesetzten Vergütung: ..... (in Worten) ..... RM Rpf
6. Angabe der Stelle, die bei Unmöglichkeit der Ausfüllung der Ziffer 4 oder 5 die Vergütung vereinbart oder festsetzt: ..... RM Rpf
7. Bezeichnung der Stelle<sup>1)</sup>, die gegen Rückgabe dieser Leistungsberechtigung die Vergütung auszahlt: ..... RM Rpf
8. Gegen die Festsetzung der Vergütung ist die Beschwerde innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen zulässig. Sie ist zu richten an ..... RM Rpf

(Ort) ..... , den .....

(Dienststelle)

(Namensunterschrift)

(Dienstgrad)

(Dienststempel)

**Erinnerung für den Leistungspflichtigen:** Bei Einsendung Leistungsberechtigung unter „Einschreiben“ bei der Post aufgeben  
<sup>1)</sup> Das ist in der Regel die zuständige Heeresstandortkasse.

## Anweisung zur Ausfüllung der Leistungsbescheinigungen.

1. Von dem in Form von Durchschreibeblöcken gedruckten Muster wird die erste Ausfertigung, weißes Papier (1a, 2a usw.), dem Leistungspflichtigen ausgehändigt, die zweite, mattrosa Papier (1b, 2b usw.), wird der die Auszahlung anordnenden Stelle übersandt, die dritte, mattgrünes Papier (1c, 2c usw.), verbleibt im Durchschreibeblock.

2. Leistungsbescheinigungen dürfen nur von den Beschaffungskommissionen oder von den vom Truppenteil oder einer Wehrmachtbehörde oder einer sonstigen Wehrmachtdienststelle dazu ermächtigten Offizieren usw. und nur im Inlande ausgestellt werden. Für Leistungen deutscher Schiffe außerhalb der Hoheitsgrenze dürfen sie ebenfalls verwendet werden. Die erste Ausfertigung ist vor der Aushändigung möglichst mit dem Dienststempel, notfalls statt Dienststempel mit einer zweiten Unterschrift zu versehen. Der zur Ausstellung Ermächtigte darf Blankovordrucke an Untergebene oder andere Stellen nicht abgeben.

3. Der Aussteller haftet für gewissenhafte Ausstellung und dafür, daß die Bescheinigung alle Angaben enthält, die die spätere Prüfung ermöglicht oder die Wertfestsetzung erleichtert.

Dazu gehören insbesondere:

bei Ansforderungen durch die Gemeinden die Angabe der Gemeinde bei Ziffer 2, die den einzelnen Leistungspflichtigen in Anspruch genommen hat,

bei Pferden: Harbe, Geschlecht, ungefähres Alter, Schlag, Zustand (gut, mittel, mäßig),

bei Schlachtvieh: Geschlecht, ungefähres Alter, Futterzustand, Lebendgewicht,

bei Fahrzeugen: Art, Zustand (neu, gebraucht, wie erhalten), Zubehör (Plane, Laterne, Geschirre usw.),

bei Kraftfahrzeugen: Nummer des vorgelegten Kraftfahrzeugbriefes und polizeiliches Kennzeichen.

Falls kein Kraftfahrzeugbrief vorgelegt wird, folgende Angaben: Gattung, Fabrikat, Pferdestärke bzw. Hubvolumen des Motors, Motornummer, Fahrgestellnummer, Zustand, polizeiliches Kennzeichen, Sondergerät über die handelsübliche Ausstattung hinaus), außerdem bei Personenkraftwagen Nutzlast bei Lasterkraftwagen Nutzlast in Tonnen;

bei Gebrauchsgegenständen: Art, Menge, Beschaffenheit (gut, mittel, mäßig) und möglichst der Neubeschaffungspreis,

bei sonstigen Leistungen: Art, Ort, etwaige Aufwendungen, Entfernung, Hilfskräfte usw., etwaige Merkmale für Vergütung der Leistung.

4. Wenn irgendmöglich, ist der Preis gütlich zu vereinbaren, im Notfall festzusetzen, wenn die nötige Sachkunde vorhanden ist. Kann der Wert der Leistung in Ausnahmefällen mangels Unterlagen oder infolge Unkenntnis des Wertes weder vereinbart noch festgesetzt werden, dann muß auf der Bescheinigung die Dienststelle angegeben werden, an die sie zur Wertfestsetzung vom Leistungspflichtigen einzufinden ist. Das gilt in der Regel für die militärischen Beschaffungskommissionen die Wehrersatzinspektionen, für die Truppenteile, Wehrmachtbehörden und sonstigen Wehrmachtdienststellen das zuständige Wehrkreiskommando. An diese Stellen sind auch Beschwerden nach Ziffer 8 der Leistungsbescheinigung zu richten.

5. Bei Schlachtvieh ist solange nichts anderes angeordnet, im allgemeinen die letzte Notierung des nächstgelegenen Schlachtviehmarktes bezüglich der in Frage kommenden Schlachtwertklassen zugrunde zu legen. Bei Getreide und Futtermitteln sind die amtlichen Preise des nächstgelegenen Großmarkts maßgebend.

6. Für verschiedenartige gleichzeitige Leistungen sind getrennte Bescheinigungen auszustellen.

Bei Wegnahme, Besitzentziehung und Zwangsbewirtschaftung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Betrieben, größeren Maschinen, Schiffen und sonstigen schwimmenden Fahrzeugen sind genaue Angaben über den baulichen Zustand nötigenfalls auf angehefteten Blättern zu machen.

**Anlage 4 b**  
zu Nr. 22 u. 78

Nur im Ausland auszustellen.

Truppenteil.

**Beitreibungsbescheinigung.**

Von der Gemeinde C ..... , Kreis .....  
(oder entsprechender Verwaltungsbezirk).

Von dem ..... in C ..... , Kreis .....  
und heute beigetrieben worden:

1 — ein — Rind (Kuh, etwa ..... Jahr alt, in mittlerem Mastzustand, Gewicht geschätzt, ..... kg)	Wert ..... RM
100 — hundert — kg Reis	"
50 — fünfzig — kg gebrannter Bohnenkaffee	"
500 — fünfhundert — kg Kartoffeln .....	"
usw.	

Bezahlung ist nicht erfolgt.

C ..... , den ..... 19.....

E.  
Leutnant und Verpflegungsoffizier.

Stempel

Anmerkung: Die Bescheinigung muß alle wesentlichen Merkmale der Leistung enthalten, die die Nachprüfung ermöglichen.

**Anlage 5**  
zu Nr. 44.

**Bestimmungen über die Verwaltung  
der Truppenmarketendereien  
im Operationsgebiet.**

1. Die Truppenmarketendereien sollen den Angehörigen der Wehrmacht Gelegenheit bieten, Genußmittel, die als Ergänzung der Feldportion erwünscht sind und zur Hebung der Stimmung beitragen, sowie notwendige Gebrauchsgegenstände, die nicht zur Ausrüstung gehören und nicht unentgeltlich geliefert werden, käuflich zu erwerben.
2. Die Truppenmarketendereien sind verpflichtet, Marketenderwaren auch an Angehörige von Einheiten ohne eigene Marketenderei, die mit ihnen marschieren oder untergebracht sind, zu denselben Preisen wie an ihre eigenen Angehörigen zu verkaufen.
3. Der Verkauf von Marketenderwaren an Zivilpersonen, die nicht als Angestellte oder in einem anderen Dienst- oder Vertragsverhältnis dauernd bei der Kriegswehrmacht Dienst tun, ist verboten.
4. Die Aufsicht über den Marketenderbetrieb führt nach den Weisungen des Führers der Einheit der Zahlmeister. Er hat für die Beschaffung der Vorräte und für die Regelung des Geldverkehrs zu sorgen und den Geldbestand zu verwahren. Der Zahlmeister macht, soweit notwendig, dem Führer der Einheit Vorschläge für die Festsetzung der Verkaufspreise und die Verwendung entbehrlicher Überschüsse. Den Betrieb selbst leitet ein vom Führer der Einheit dazu bestimmter Unteroffizier.  
Die hygienische Aufsicht über die Marketenderei übt der Truppenarzt aus.

5. Diejenige Marketenderei erfüllt am besten ihre Aufgabe, die bei niedrigen Verkaufspreisen aus ihren Überschüssen etwaige Verluste an Marketenderwaren selbst ersparen kann. Die Ausschüttung hoher Überschüsse an die Angehörigen der Wehrmacht ist nicht Zweck der Marketendereiwirtschaft.

Als Verkaufspreise sind im allgemeinen die Einkaufspreise zugleich 10% für etwaige Verluste anzusehen. Sind einzelne Warenarten infolge Wertminderung durch lange Lagerung oder andere Umstände schwer veräußlich geworden, so können die Preise durch den Führer der Einheit entsprechend niedriger festgesetzt werden.

6. Die Überschüsse sind zu verwenden:

- zur Erstattung des gemäß Nr. 42 E. Verpf. V. ge währten Vorschusses,
- zur Deckung unverschuldeten Verluste an Marketenderwaren, für die niemand haftbar gemacht werden kann,
- zur Beschaffung von Genussmitteln und gleichmäßigen Verteilung an sämtliche auf die Marketenderei angewiesenen Einheiten,
- zur gleichmäßigen Verteilung jährbar an die in c angegebenen Einheiten.

Zur Deckung von Verlusten gemäß Absatz b ist eine besondere Rücklage in Höhe des Monatssumsatzes zu bilden.

Nach Erstattung des Vorschusses und Ansammlung der Rücklage hat Ausschüttung der Ersparnisse gemäß Absatz und d möglichst häufig, mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Die Ausschüttung darf nur stattfinden, wenn die Ersparnisse nicht neben der angesammelten Rücklage zur Deckung von Verlusten benötigt werden.

7. Ist bei Verlusten an Marketenderwaren die Fortführung des Betriebes — auch aus der Rücklage und den sonstigen Überschüssen — nicht möglich, so kann der zuständige Justizdienst die Gewährung eines neuen Vorschusses in Grenzen der Nr. 42 E. Verpf. V. genehmigen. Befreiung von der Erstattung eines Vorschusses darf nur von den Oberkommandos der Wehrmächteile genehmigt werden.

8. Die Kompanien usw. dürfen die gekauften Waren nur zu den selbstgezahlten Preisen weiterverkaufen. Ein Aufschlag zur Deckung von Verlusten oder Erzielung von Überschüssen ist verboten.

Verluste an Marketenderwaren, die bei den Kompanien usw. eintreten und für die nicht einzelne Personen haftbar gemacht werden können, sind aus den Überschüssen der Truppenmarketendereien zu ersparen. Nötigenfalls findet Ziffer 7 letzter Satz Anwendung.

9. Über den Marketendereibetrieb hat der Marketenderunteroffizier unter Leitung der Zahlmeisterei gewissenhaft Bücher zu führen. Die Zahlmeisterei hat die Bücher wöchentlich einmal zu prüfen.

Für die zu führenden Bücher werden besondere Muster nicht vorgeschrieben. Sie sind in einfachster Form einzurichten und so zu führen, daß der Stand des Marketendereibetriebes jederzeit einwandfrei festzustellen ist. Die Bücher sind monatlich abzuschließen und der Vermögensbestand festzustellen. Die Zahlmeisterei bescheinigt die Richtigkeit des Abschlusses und legt ihn dem Führer der Einheit zu Anerkennung vor.

10. Der Marketenderunteroffizier hat die Tageseinnahmen nach Schluß des Verkaufs täglich an die Zahlmeisterei abzuführen. Er behält nur Wechselgeld bis zum Betrag von 30 RM zurück. Einnahmen und etwaige Ausgaben sind von der Zahlmeisterei bei den Hinterlegungen zu buchen, erforderlichenfalls unter einem für sie zu führenden Buchungsabschnitt.

**Anlage 6**  
zu Nr. 76.

**Futtersätze für Heereshunde  
(kleiner Futter satz)**

Folgende Sätze dienen als Anhalt:

**Satz I.**

350 g Schlachtabfälle oder billiges Fleisch (Pferdefleisch).  
300 g Graupen oder Fußmehl oder Gemüse.  
5 g Salz.

**Satz II.**

350 g Schlachtabfälle usw.  
300 g Bruchreis.  
5 g Salz.

**Satz III.**

350 g Schlachtabfälle usw.  
300 g Küchenabfälle (ohne scharfe Gewürze und nicht zu stark gesalzen).

**Satz IV.**

150 g Flecken, Dörrfleisch.  
40 g Fett.  
800 g gequetschte Kartoffeln oder Gemüse oder Hülsenfrüchte in Breiform.  
5 g Salz.

**Satz V.**

400 g Hundekuchen.  
40 g Fett.  
250 g Fußmehl oder Haferflocken oder Graupen oder Gemüse.  
5 g Salz.

**Satz VI.**

750 g Hundekuchen.  
40 g Fett.  
5 g Salz.

**Satz VII.**

50 g Fett.  
600 g Graupen oder Haferflocken oder Fußmehl oder Gemüse.  
5 g Salz.

**Satz VIII.**

50 g Fett.  
1200 g gequetschte Kartoffeln.  
5 g Salz.

**Anlage 7**  
zu Nr. 78.

Truppenteil.

## Bescheinigung über Mundverpflegung und Pferdefutter.

### Verpflegungsstärke.

..... Köpfe	
..... Rat. Saß	
..... " "	
..... Stück Brote zu	kg
t	kg Fleisch
t	kg Gemüsekonserven
t	kg Hafser
t	kg Heu
t	kg Stroh
find von	empfangen worden.

(Verpflegungsamt usw.)

Ort, Datum

Unterschrift  
Dienstgrad.

**Anmerkung:** Die Bescheinigungen sind zweifach im Durchschreibeverfahren anzufertigen. Die Formblätter, je zwei mit gleichen fortlaufenden Seitenzahlen versehen, sind in Buchform vorrätig zu halten. Die erste Ausfertigung, zum Herausnehmen eingerichtet — perforiert —, erhält das Verpflegungsamt. Die zweiten Ausfertigungen verbleiben im Buch, das die Zahlmeisterverwaltung für die Rechnungslegung erhält.

**Anlage 8**  
zu Nr. 83.

## Beschaffenheit der Verpflegungsmittel.

### A. Mundverpflegung.

#### Fleisch und Fleischwaren.

1. Fleisch und Fleischwaren müssen von gesunden Tieren stammen, sauber gewonnen und verarbeitet sowie bis zum Verzehr so behandelt, befördert und aufbewahrt werden, daß sie frei bleiben von ekelregenden oder gesundheitsschädlichen Verunreinigungen.

Das Fleisch soll frisch und unzersezt und darf nicht verfärbt, schmierig oder übelriechend sein.

Das Fleisch von Zuchtbullen, Widdern, Ebern, Zuchtsauen und Balkonhern soll nur geliefert werden, wenn anderes nicht zu haben ist.

Nicht lieferbar als Fleisch sind:

Beim Rind der Kopf, der blutige Halschnitt, das Kuh-euter, die Vorderbeine vom Vorderfußwurzelgelenk und die Hinterbeine vom Sprunggelenk — dieses einbezogen — abwärts;

beim Schaf der Kopf und die Beine wie beim Rind, bei Mutterschafen außerdem das Euter;

beim Schwein der Kopf mit Backen, die Beine wie beim Rind und das Rückenfett;

bei sämtlichen Tieren die Eingeweide (Herz, Lunge, Leber, Milz, Magen, Nieren nebst Nierenfett, Dünnd- und Dickdarm, Gefröse, Blase, frisches Blut) sowie Knochenbeilagen, falls diese auf das Gewicht des Fleisches angerechnet werden sollen.

Pökelfleisch, Rauchfleisch, Wurst, Konservern usw. müssen frei von Zersetzungsscheinungen sein; sie dürfen weder schmierig oder verfärbt sein, noch übler Geruch aufweisen.

Fleischkonservendosen, deren Deckel oder Böden aufgetrieben sind, dürfen nicht ausgegeben werden, da der Inhalt solcher Dosen gewöhnlich verdorben ist. Speck muß gut gepökelt und geräuchert sein und darf nicht faulig oder sonst schlecht riechen. Dasselbe gilt von Schinkenspeck.

#### Hülsenfrüchte.

2. Hülsenfrüchte dürfen nicht übermäßig mit fremden Bestandteilen — Sämereien, Steinchen usw. — besetzt, auch nicht dumpfig, allzu wurmstichig, dichthüllig brüchig oder zu alt sein.

#### Reis.

3. Reis soll rein von fremden Beimengungen, möglichst frei von zerbrochenen Körnern und von weißer Farbe sein. Er darf nicht staubig oder mehlig sein, auch nicht dumpfig oder ranzig riechen und nicht salzig schmecken.

#### Graupen, Grüze, Grieß.

4. Graupen, Grüze, Grieß müssen frei von Hülsen und Staub sein, dürfen weder dumpfig riechen noch mit Milben besetzt, auch nicht zu mehlig oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

#### Getrocknetes Gemüse.

5. Getrocknetes Gemüse muß einen guten Geruch haben und frei sein von Insekten, deren Larven sowie von Wurmgespinst. Es darf nicht dumpfig, staubig oder schimmelig sein.

#### Kartoffeln.

6. Kartoffeln müssen ausgereift sein, dürfen keine frischen oder fauligen Knollen enthalten, auch nicht fleckig, weiß ausgewachsen oder gesödren sein. Gute alte Kartoffeln sind halbreifen neuen vorzuziehen.

Die bei längerer Lagerung der Kartoffeln entstehenden Keime sowie die oft diesen ausgewachsenen Zwergkartoffeln müssen sorgfältig entfernt werden.

Im übrigen empfiehlt es sich, Kartoffeln möglichst in der Schale zu kochen, um den Abfall zu verringern und die Auslösung wertvoller Stoffe beim Aufbewahren roh geschälter Kartoffeln in kaltem Wasser zu vermeiden.

Die Verwendung frischer, angefaulter oder schwarz geworderner Kartoffeln ist ausgeschlossen.

#### Mehl.

7. Gutes Mehl darf nicht von selbst zusammenhängende Klümpterchen bilden. Es soll sich fühl, nicht zu weich (schlüpfrig), sondern feinkörnig anfühlen und, mit der Hand zusammengedrückt, sich lose — nicht in feste Klumpen — ballen und leicht wieder auseinanderfallen. Es muß eine gleichmäßige Farbe haben und darf nicht dumpfig riechen oder bitter schmecken.

#### Brot.

8. Das Brot muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben, darf beim Essen zwischen den Zähnen nicht knirschen, keine Mehklümpterchen enthalten und nicht teigig, flitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder zu schwarze Rinde haben, auch darf diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brot von 1,5 kg muß so ausgebacken sein, daß Mittelbrote bei der Ausgabe, die in der Regel nicht vor 2 Tagen erfolgen soll, einen Gewichtsverlust von höchstens 50 g zeigen. Bei Randbrot ist, der stärkeren Verdunstung der Wasserteile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen größer als bei Mittelbroten.

Weizenbrot und Brot aus Weizen- und Roggenmehl kann früher ausgegeben werden als Roggenbrot.

## B. Pferdefutter.

#### Hafer.

9. Der Hafer muß aus reifen, gleichmäßigen, vollen trockenem dünnchaligen Körnern von nicht zu geringer Größe bestehen, rein von Mutterkorn, Brand und Rostpilzen sein und einen gesunden Geruch haben. Er muß ferner möglichst frei von verkümmerten und ausgewachsenen Körnern sein, darf nicht in auffälliger Weise mit Rade oder anderen Unkraut samen besetzt, weder staubig noch mit Sand oder dergleichen vermischt sein.

Guter Hafer hat in der Regel eine glänzende Farbe, die weiß, gelb, grau oder schwarz sein kann.

Frischer Hafer kann ohne Bedenken verfüttert werden.

#### Heu.

10. Das Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben, darf nicht erheblich mit solchen Gräsern und Kräutern vermischt sein, die keinen oder nur geringen Nährwert besitzen oder den Pferden widerlich oder schädlich sind. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, staubig oder schimmelig sein.

Kleeheu kann ausgegeben werden, wenn es gut und vollkommen trocken ist.

Neben Heu vom ersten Schnitt darf auch Nachmaht (Grummet) ausgegeben werden, falls sie kräftig und sonst gut ist.

#### Stroh.

11. Das Stroh muß gesund und trocken, darf nicht schimmelig oder von dumpfem Geruch, nicht auffällig mit Disteln vermengt oder durch Mäusefraß beschädigt sein.

Zur Ausgabe gelangen kann außer Roggenstroh auch Weizen- oder Haferstroh oder andere Stroharten, und zwar als Richtstroh, ungepresstes Maschinenglattstroh, Preß-, Lang- oder Preßballenstroh.

### C. Futter für Heeresbrieftauben.

#### Wicken.

12. Die Wicken soll eine schwarze, glatte und glänzende Schale haben; das Korn muß gut ausgereift, vollkommen trocken, staubfrei, geruchlos, im Innern mehligweiß und auch sonst von tadelfreier Beschaffenheit sein. Bei der Abnahme ist besonders darauf zu achten, daß die Wicken keine Schimmelbildung aufweisen. Mehrjährige Wicken sind solches der jüngsten Ernte vorzuziehen. Man probt die Wicken gegebenenfalls durch Zerbeißen: Mehrjährige Wicken zerspringen hierbei und lassen sich nicht plattdrücken.

#### Bohnen.

13. Gute Bohnen, die gleichmäßig dick, aber nicht größer als zwei Erbsen sein sollen, erkennet man an ähnlichen Merkmalen. Feucht geerntete bzw. feucht aufbewahrte Bohnen schimmeln leicht auch unter der Schale und im Innern. Verdorbene Bohnen verlieren ihren Glanz. Bisweilen siedeln sich in ihnen auch Käsemilben oder andere Larven an.

#### Gerste.

14. Die Gerste (Futtergerste) muß vollkörnig, von hellgelber Farbe, kurz und dick sein und reichlich Mehlgehalt haben. Dumpfer Geruch und bitterer Geschmack zeigen an, daß das Futter verdorben ist. Man füttert Gerste im Winter als Hauptfutter zur Zurückhaltung des Geschlechtstriebes.

#### Weizen.

15. Weizen soll dickkörnig, nicht verdorben und nicht brandig sein sowie einen mehligten Bruch aufweisen. Er wird in geringer Menge, bis höchstens  $\frac{1}{10}$  des Hauptfutters, während der Broß-, Reise- und Mauserzeit gefüttert, doch dürfen die Tauben hierbei nicht zu fett werden. Verabreichung von größeren Mengen Weizen erzeugt Durchfall.

#### Mais.

16. Mais soll aus kleinen Körnern von der Stärke einer Erbse (Perlmais) bestehen und im Innern gleichfalls mehligweiß sein. Mais verdreht bei feuchter Aufbewahrung besonders leicht. Er ist namentlich im Winter an kalten Tagen mit Gerste zusammen zu verfüttern; bei zu starker Verabreichung macht er die Tauben fett.

#### Leinsamen.

17. Leinsamen erhalten die Tauben während der Mauser in kleinen Zusätzen, besonders als Mittel gegen Verstopfung. Er besitzt eine gute, nährende und diätetische Wirkung.

18. Reis wie Ziffer 3.

#### Reis.



